

# Stenographisches Protokoll

## 99. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 23. Mai 1962

#### Tagesordnung

1. Antidumpinggesetz
2. Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz
3. Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962
4. Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt
5. Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
6. Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
7. Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Klagenfurt
8. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 196.

#### Inhalt

##### Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 8 (S. 4286)

##### Personalien

Krankmeldungen (S. 4274)  
Entschuldigungen (S. 4274)  
Urlaub (S. 4274)

##### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 360, 343, 361, 352, 316, 327, 363, 331, 350, 351, 353, 318, 355, 319 und 313 (S. 4274)

##### Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortung 261 (S. 4286)

##### Regierungsvorlagen

- 646: Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuss (S. 4286)
- 647: Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes — Finanz- und Budgetausschuss (S. 4286)
- 648: Ergänzung des Hilfsfondsgesetzes — Finanz- und Budgetausschuss (S. 4286)
- 649: 3. Vermögensverfallsamnestienovelle — Finanz- und Budgetausschuss (S. 4286)
- 651: 4. Kartellgesetznovelle — Justizausschuss (S. 4286)
- 654: ERP-Fonds-Gesetz — Finanz- und Budgetausschuss (S. 4286)

##### Verhandlungen

Bundes-Verfassungsgesetznovelle 196 (639 d. B.)

##### Erste Lesung

Redner: Dr. Piffl-Perčević (S. 4287), Dr. Miggisch (S. 4292) und Dr. van Tongel (S. 4295)

Zuweisung an den Verfassungsausschuss (S. 4299)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (630 d. B.): Antidumpinggesetz (653 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 4299)  
Redner: Dipl.-Ing. Hämerle (S. 4300), Hoffmann (S. 4302) und Dr. Kandutsch (S. 4303)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4307)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (634 d. B.): Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (652 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 4307)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4308)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (636 d. B.): Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 (644 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayr (S. 4308)

Redner: Dr. Gredler (S. 4309)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4309)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (635 d. B.): Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (645 d. B.)

Berichterstatter: Populorum (S. 4309)

Genehmigung (S. 4310)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (637 d. B.): Deklaration, betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (642 d. B.)

Berichterstatter: Josef Wallner (Amstetten) (S. 4310)

Genehmigung (S. 4310)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (638 d. B.): Deklaration, betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (643 d. B.)

Berichterstatter: Josef Wallner (Amstetten) (S. 4311)

Genehmigung (S. 4311)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (632 d. B.): Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Klagenfurt (650 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Miggisch (S. 4311)

Redner: Herke (S. 4312)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4313)

#### Eingebracht wurden

##### Anträge der Abgeordneten

Dr. Winter, Dr. Hetzenauer, Moser, Prinke und Genossen, betreffend Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (180/A)

Dr. Hetzenauer, Holzfeind und Genossen, betreffend 7. Gehaltsgesetznovelle (181/A)

**Anfragen der Abgeordneten**

Mitterer, Machunze, Grießner und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Geschäftstätigkeit der VÖEST (275/J)

Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Durchführung einer Enquête über Fragen der Krankenversicherung (276/J)

Mahnert, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend Verwendung von Schülern als Konfidenten der Staatspolizei (277/J)

**Anfragebeantwortung**

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Czernetz, Dr. Tončić, Doktor Gredler und Genossen (261/A.B. zu 247/J)

**Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten**

**Vorsitzende:** Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Hillegeist, Dritter Präsident Wallner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 98. Sitzung vom 9. Mai 1962 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Mittendorfer, Reich und Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Kos, Theodor Cerny, Dr. Gschnitzer, Dr. Geißler, Leisser, Landeshauptmann Figl, Hattmannsdorfer, Thoma, Dr. Walther Weißmann, Dr. Tončić, Kostroun und Giegerl; entschuldigt sind auch der Herr Bundeskanzler, der Herr Vizekanzler und der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Dem Abgeordneten Kratky habe ich über sein Ansuchen einen Erholungspause vom 12. Juni bis 16. Juli 1962 gemäß § 12 Geschäftsordnungsgesetz erteilt.

**Fragestunde**

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 360/M des Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Landesgendarmeriekommmando Tirol:

Welche Gründe waren für die vom Herrn Bundesminister persönlich verfügte Einteilung des Gendarmerierevierinspektors Johann Penz als Lehrer für den Ausforschungsdienst bei der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommmandos Tirol (Erlaß vom 28. 12. 1961, Zl. 296244-5 A/61) maßgebend?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Hohes Haus! Zu dieser Anfrage möchte ich folgendes

mitteilen: In der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommmandos Tirol war ein Dienstposten eines Lehrers für den Lehrgegenstand „Ausforschungsdienst“ frei. Am 29. August 1961 erfolgte die Ausschreibung. Acht Gendarmeriebeamte haben sich um diese Stelle beworben. Unter den Bewerbern ist eigentlich nur ein Gendarmerierevierinspektor in Frage gekommen. Dieser konnte jedoch für den Lehrgegenstand „Ausforschungsdienst“ nicht genommen werden, weil er für ein anderes Lehrfach in der Ergänzungsabteilung dringender benötigt wurde.

Das Gendarmeriekommmando Tirol hat dann mitgeteilt, daß es keinen Lehrer für den Ausforschungsdienst beschäftigen wolle, sondern daran denke, mehrere Beamte der Gendarmerie für diesen Lehrgegenstand zu nennen. Das Gendarmeriezentralkommando des Bundesministeriums für Inneres hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, weil es der Meinung war, daß für diesen sehr wichtigen Gegenstand ein Lehrer die Verantwortung tragen soll, weil nur dadurch eine einheitliche Schulung der Beamten gewährleistet sein kann.

Nun ist für diese Stelle der Gendarmerierevierinspektor Penz genannt worden, der rangälter war als andere Bewerber, bereits im Schulbetrieb tätig gewesen ist und aushilfsweise auch bereits mit gutem Erfolg über das Thema „Ausforschungsdienst“ unterrichtet hat. Er hat daher die besten Voraussetzungen für diese Tätigkeit mitgebracht, und deshalb wurde er als Lehrer der Ergänzungsabteilung für das Fach „Ausforschungsdienst“ bestimmt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage. Ich erteile dazu dem Herrn Abgeordneten das Wort.

**Abgeordneter Dr. Hetzenauer:** Herr Bundesminister! Warum haben Sie in diesem Falle, bei einem Angehörigen Ihrer Fraktion, den geltenden Erlaß Ihres eigenen Ressorts, nämlich den Erlaß vom 1. April 1923, Zl. 5898, in der Fassung des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1925, Zl. 85691, mißachtet?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Ich glaube, es war keine Mißachtung dieses Erlasses. Es ist auch keine politische Angelegenheit gewesen. Wir legen den allergrößten Wert darauf, daß die Beamten gut und entsprechend ausgebildet werden, insbesondere im Fach „Ausforschungsdienst“. Nach der gegebenen Sachlage hat der Gendarmerie-Revierinspektor Penz unter den Bewerbern die besten Voraussetzungen für diese Tätigkeit mitgebracht, und deshalb ist, selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Gendarmeriezentralkommandanten und mit dem Landesgendarmeriekommendanten von Tirol, so vorgegangen worden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine zweite Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Hetzenauer:** Herr Bundesminister! Nach meinen Informationen hat der nun zugeteilte und eingeteilte Lehrer weder eine längere Verwendung in diesem Dienstzweig, nämlich im Ausforschungsdienst, noch ist er drei Jahre als ernannter Kommandant eines Postenkommandos zur vollsten Zufriedenheit effektiv tätig gewesen, noch wurde er bei der Bewerbung um einen freien Dienstposten beschrieben, wie das erforderlich wäre.

Meine Frage daher, Herr Bundesminister: Warum haben Sie bei dieser persönlichen Verfügung in diesem Personalfall die Stellungnahme der freigewählten Personalvertretung beim Landesgendarmeriekommmando Tirol, den Vorschlag des Landesgendarmeriekommmandos Tirol und den Vorschlag oder die Stellungnahme des Gendarmeriezentralkommandos desavouiert? (Abg. Dr. Hurdes: Hört! Hört!)

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Die Personalvertretung konnte sich nicht auf eine Person einigen. Hätte sich die Personalvertretung auf eine Person geeinigt, dann hätte die Angelegenheit wahrscheinlich schon in Tirol entschieden werden können, es hätte das Gendarmeriezentralkommando dann nur die Zustimmung gegeben. Aber es ist unrichtig, wenn Sie behaupten, daß die Verfügung von mir allein ergangen sei. Es war vielmehr eine Vereinbarung mit dem Landesgendarmeriekommendanten von Tirol und mit dem Zentralgendarmeriekommendanten beim Bundesministerium für Inneres, die sich aus der Situation ergeben hat.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 343/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler an den Herrn Innenminister, betreffend Betätigung des Weltfriedensrates:

Ist der Herr Bundesminister bereit, Auskunft zu geben, ob der seinerzeit verbotene Weltfriedensrat in Wien noch eine Betätigung ausübt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Innenminister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Zu dieser Frage habe ich bereits einige Male Stellung genommen, so unter anderem in zwei schriftlichen Anfragebeantwortungen vom 7. April dieses Jahres. Ich habe dort ausgeführt und möchte es wiederholen, daß der Weltfriedensrat als solcher in Österreich niemals verboten war. Er konnte auch nicht aufgelöst werden, weil er seinen Sitz im Ausland hat.

Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch bekanntlich im Jahre 1957 den Verein „Sekretariat des Weltfriedensrates“, der seinen Sitz in Wien hatte, rechtskräftig aufgelöst. Ich habe bereits in meinen Anfragebeantwortungen ausdrücklich erklärt, daß sich das Bundesministerium für Inneres nach wie vor mit aller Entschiedenheit zu dem durch die Auflösung des letztgenannten Vereines zum Ausdruck gebrachten Standpunkt bekennt.

Das Bundesministerium für Inneres wird auch in Zukunft nicht zulassen, daß von Österreich aus eine Tätigkeit entfaltet wird, die den Anschein erwecken könnte, daß die einseitige Zielsetzung des Weltfriedensrates von den österreichischen Behörden gebilligt wird.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Gredler:** Herr Minister! Ist dann Ihrer Meinung nach die Herausgabe eines Bulletins des Weltfriedensrates, datiert vom 19. April, und eines weiteren, ebenfalls mit der Adresse: Wien 4, Möllwaldplatz 5, datiert vom 30. April — das heißt also einige Tage nach Ihrer liebenswürdigen Antwort vom 11. April —, keine von Ihnen inkriminierte Tätigkeit, oder ist dies nicht vielmehr eine Tätigkeit, die das Innenministerium in der Richtung obligiert, die Sie selbst in Ihrer Anfragebeantwortung anführen, nämlich: Sollte eine Organisation oder ein rechtswirksam aufgelöster Verein sich unerlaubt wieder betätigen, wird von Ihrem Bundesministerium die notwendige Maßnahme ergriffen werden?

Ich darf Ihnen meine Unterlagen überreichen.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Sie sind bereits hier! (Abg. Dr. Gredler: Ein tüchtiger Innenminister! — Abg. Dr. Hurdes: Die Polizei ist sehr tüchtig!)

Ich habe schon in der Anfragebeantwortung mitgeteilt und ausdrücklich betont, daß der Verein „Sekretariat des Weltfriedensrates“ verboten wurde. Es ist im Jahre 1957 eine Organisation gegründet worden, die von den Polizeibehörden im Jahre 1957 gebilligt wurde

4276

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Bundesminister Afritsch**

und die sich zum Ziele gesetzt hat — das steht in den Statuten des Vereins „Internationales Institut für den Frieden“ —: Zusammenarbeit mit der UNO, mit den Religionsgemeinschaften, dem Roten Kreuz, dem Weltfriedensrat und ähnlichen Institutionen. Zweck dieses Vereines ist nach den Statuten die Erhaltung, Sicherung und Festigung des Friedens und die Verbreitung von Publikationen.

Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß die Tätigkeit dieses Vereins von den Sicherheitsbehörden beobachtet wird. Das erwähnte Bulletin ist der Behörde bekannt, sie hat sich auch damit beschäftigt, und es wird, soweit wir informiert sind, nicht wieder erscheinen. Es ist uns jedoch mitgeteilt worden, daß irgendeine andere Zeitung gegründet werden soll, die sich mit den Interessen dieser Organisation beschäftigen wird. Es ist selbstverständlich, daß wir — das habe ich ja schon betont — die Tätigkeit aller dieser Organisationen beobachten. Wenn natürlich eine Zeitung gegründet wird, die keinem Verein gehört, so ist das nicht mehr eine Angelegenheit der Vereinsbehörde allein, sondern selbstverständlich auch eine Angelegenheit der Justizbehörde, weil das mit dem Pressegesetz in Zusammenhang steht.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gredler: Sind Sie, Herr Minister, nicht der Auffassung, daß es ja gerade der Zweck der Novelle zum Vereinsgesetz war, eben Ausweichmöglichkeiten dieser Art abzuschaffen? Sie sagten selbst in Ihrer Anfragebeantwortung, daß das „Sekretariat des Weltfriedensrates“ aufgelöst wurde und daß jetzt wieder eine neue Zeitung herauskommt. Am 19. April hieß sie „Press Release“, am 30. April „Bulletin of the World Council of Peace“ — es können auch andere ähnliche Titel sein —, sodaß sich also die Tätigkeit dieses aufgelösten Vereines in immer wieder neuen Gestalten abzeichnet.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Hier handelt es sich nicht um die Fortsetzung der Tätigkeit eines Vereines. Die Novelle, die wir in diesem Jahre beschlossen haben, betrifft ja die Neubildung von Vereinen.

Ich habe mitgeteilt, daß eine ähnliche Organisation besteht, die im Jahre 1957 gegründet wurde. Wir können also — so wurde ich informiert — das neue Vereinsgesetz, das hier wohl nicht einstimmig beschlossen wurde, in diesem Fall nicht anwenden. Ich kann nur nochmals das wiederholen, was ich bereits gesagt habe: daß die Sicherheitsbehörden gemeinsam mit den Justizbehörden die Tätig-

keit der bestehenden Organisationen und selbstverständlich auch ihre Presseerzeugnisse weiter beobachten werden.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 361/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer an den Herrn Innenminister, betreffend Ortspolizei und Lohnsteuerkarten:

Ist der Herr Bundesminister der Auffassung, daß die gesetzlichen Bestimmungen im § 56 Abs. 2 letzter Satz EStG. ausreichen, um der zuständigen Ortspolizei dann die Möglichkeit zum Einschreiten zu geben, wenn der Dienstgeber die Lohnsteuerkarte bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zurückstellt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Zu dieser Anfrage möchte ich mitteilen, daß sich das Bundesministerium für Inneres auf Grund der Gesetzeslage mit dieser Frage nicht beschäftigen kann, denn für die Vollziehung des Einkommensteuergesetzes ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig, das im § 107 des Einkommensteuergesetzes aus dem Jahre 1953 angeführt ist. Das Innenministerium kann daher das Einkommensteuergesetz in keiner Weise interpretieren, weil es sich da um eine alleinige Angelegenheit des Bundesministeriums für Finanzen handelt. Soweit die Gemeinden eingeschaltet werden, sind die Gemeindeverwaltungen gemeinsam mit dem Finanzministerium zuständig, mein Ministerium hat hier keine Kompetenzen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Minister! Ich muß meine Frage wiederholen: Erachten Sie die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um von Ihrem Ressort aus an die untergeordneten Dienststellen Anweisungen zu geben, in solchen Fällen ohne Verzögerung einzuschreiten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Das Bundesministerium für Inneres hat keine Möglichkeit hiezu, weil es — wie ich bereits gesagt habe — keine Kompetenz dazu hat. Wenn die Gemeinde (Ortspolizei) eingeschaltet werden soll, dann muß das Bundesministerium für Finanzen die entsprechenden Weisungen erteilen, aber unter Ausschaltung des Bundesministeriums für Inneres.

**Präsident:** Der Herr Anfragesteller wünscht eine zweite Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Minister! Sind Sie der Meinung, daß das Einkommensteuergesetz in dieser Beziehung geändert werden müßte?

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Das kann ich nicht beurteilen. Das müßte mein Kollege Bundesminister Dr. Klaus prüfen.

**Präsident**: Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 352/M des Herrn Abgeordneten Glaser an den Herrn Sozialminister, betreffend Festschrift des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds:

Wie hoch waren die Herstellungskosten für die Festschrift anlässlich des 40jährigen Bestehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds?

**Präsident**: Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Die Herstellungskosten für die anlässlich des 40jährigen Bestehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds herausgegebene Festschrift haben 250.249 S betragen.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser**: Herr Minister! Sind Sie nicht der Meinung, daß es sicherlich sinnvoller und zweckmäßiger gewesen wäre, diese rund eine Viertelmillion Schilling etwa zur Förderung von besonders bedürftigen Wohnungswerbern beziehungsweise von Leuten, die sich um Darlehen aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bewerben, zu verwenden? (Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ. — Abgeordneter Mark: Das ist doch reine Demagogie!)

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hält es für eine selbstverständliche Pflicht, die breite Öffentlichkeit zumindest alle zehn Jahre über das Ergebnis seiner Tätigkeit zu informieren. So wurde auch in der Ersten Republik über die 10jährige Tätigkeit und anlässlich des 30jährigen Bestandes ebenfalls eine Festschrift herausgegeben. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds als wichtigste Förderungsstelle für den gemeinnützigen Wohnungsbau in Österreich wurde daher auch anlässlich des 40jährigen Bestehens der Öffentlichkeit eine Festschrift vorgelegt.

**Präsident**: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser**: Herr Minister! In dieser Festschrift ist ja davon die Rede, daß dem österreichischen Nationalrat über den Stand und über die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds alljährlich Bericht erstattet wird. Glauben Sie nicht, daß diese Berichterstattung ausreicht, wenn Sie gegebenenfalls noch durch eine Pressekonferenz und dergleichen untermauert wird?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Ich bin durchaus der Meinung, daß es richtig war, nach weiteren zehn Jahren des Bestehens des Fonds eine solche Festschrift herauszugeben. (Beifall bei der SPÖ.) Ich darf darauf verweisen, daß diese Frage in Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Anfrage meiner Ansicht nach etwas abwegig ist. Gestatten Sie, das zu sagen.

Der Fonds hat in der Zweiten Republik in der Zeit von 1948 bis 1961 mehr als 5 Milliarden Schilling zur Förderung der Errichtung von rund 102.000 Wohnungen aufgewendet. Wenn dies kein Anlaß sein sollte, sich darüber zu freuen und eine Festschrift herauszugeben, dann weiß ich nicht, wann man eine Festschrift herausgeben darf. (Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident**: Wir gelangen zur Anfrage 316/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Sozialminister, betreffend Wanderversicherung:

Wann sollen die mit der Wanderversicherung zusammenhängenden Probleme im GSPVG. eine Regelung finden, die eine gerechte Anrechnung von Teilleistungen in den einzelnen Versicherungszweigen gewährleistet und nicht durch willkürlich angesetzte Stichtage beeinträchtigt wird?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Schon bei den Beratungen über den Initiativantrag, betreffend eine 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, waren — wie auch in der Begründung des Initiativantrages zum Ausdruck gebracht wurde — alle Beteiligten der Auffassung, daß die Bestimmungen über die sogenannte Wanderversicherung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, im GSPVG., im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und im Notarversicherungsgesetz möglichst bald geändert werden sollten. Im Schoße des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wird seit Herbst des vergangenen Jahres unter Beiziehung der beteiligten Versicherungsträger über eine Neuregelung beraten. Bisher konnte aber leider keine einheitliche Auffassung erzielt werden, weil die Probleme, die es zu lösen gilt, außerordentlich schwierig und vielseitig sind.

Ich bin daher derzeit nicht in der Lage, einen Zeitpunkt anzugeben, zu dem mit der Vorlage der entsprechenden Novellen zu rechnen ist. Ich bin aber bestrebt, alles zu tun, damit die Beratungen doch möglichst bald zu einem guten Ende kommen.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Minister! Sind Sie bereit, sämtliche strittigen Fragen dieses Problems in Form eines Memorandums oder in ähnlicher Form den Mitgliedern des Sozialausschusses zuzuleiten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich bin gerne bereit, darüber eine Schrift — wie immer Sie es nennen wollen — herauszugeben, damit die Mitglieder des Sozialausschusses erfahren, worum es praktisch geht.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 327/M des Herrn Abgeordneten Strasser an den Herrn Sozialminister, betreffend das Beruhigungsmittel Softenon:

Angesichts der Tatsache, daß das von der Firma Grünenthal Ges. m. b. H., Stolberg/Rheinland, hergestellte Beruhigungsmittel Softenon, das auch unter den Namen Distaval und Contergan in den Handel gebracht wurde, von mehreren Fachleuten für schwere Mißbildungen neugeborener Kinder — deren Mütter das Mittel verwendet haben — verantwortlich gemacht wurde, weshalb die Erzeugerfirma Softenon seit Dezember 1961 nicht mehr ausliefert, frage ich an, ob dieses Mittel, das in Österreich von der Werfft-Chemie, Wien, vertrieben wird, bei uns gleichfalls aus dem Handel gezogen wurde oder ob allfällige Restbestände dieses gefährlichen Medikamentes noch erhältlich sein könnten.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Dazu möchte ich mitteilen, daß in Österreich die Werfft-Chemie-Gesellschaft die in Rede stehenden thalidomidhaltigen Spezialitäten vertrieben hat. Die Werfft-Chemie hat am 5. Dezember 1961 das Bundesministerium für soziale Verwaltung davon verständigt, daß sie sämtliche beim Großhandel, in den Apotheken und in den Krankenhäusern lagernden Packungen dieser Spezialitäten gegen Gutschrift zurücknimmt und daß sie den Großhandel und die Apotheken diesbezüglich bereits unterrichtet habe.

Schon am 6. Dezember — also einen Tag später — hat die zuständige Fachsektion meines Ressorts alle Landeshauptleute, die Österreichische Apothekerkammer und die Österreichische Ärztekammer von der Zurückziehung der in Rede stehenden pharmazeutischen Präparate durch die Firma selbst verständigt und die Herren Landeshauptleute eingeladen, alle in Betracht kommenden Drogengroßhandlungen, Apotheken, Ärzte mit Hausapothen, alle Krankenanstalten sowie auch alle Ärzte zu verständigen und die Einsendung der aus dem Verkehr gesetzten Präparate an die Depotfirma zu veranlassen. Dieser Runderlaß wurde auch in der „Öster-

reichischen Ärztezeitung“ und in der „Österreichischen Apothekerzeitung“ veröffentlicht.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Strasser: Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, überprüfen zu lassen, ob diese Maßnahmen ausreichen? Man erhält nämlich auch heute noch Softenon, und zwar liegt es vor allem in den Hausapothen der Ärzte, die anscheinend doch nicht ausreichend darüber informiert sind, daß dieses Medikament als gefährlich betrachtet wird.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich glaube nicht, daß es mehr Möglichkeiten gibt als die genannten. Herr Abgeordneter! Sie wissen ja, daß die Durchführung Landessache ist; wir haben aber durch die Veröffentlichungen in der Presse alles getan, darauf Einfluß zu nehmen, daß das Präparat zurückgesendet wird.

Ich darf dazu noch sagen, daß ja noch gar nicht feststeht, ob das Präparat die schädlichen Wirkungen, die ihm zugeschrieben werden, hat. Ein Kliniker hat den Verdacht ausgesprochen, und von einer internationalen Konferenz in Hamburg wurde jetzt neuerlich eine Frist von neun Monaten gesetzt, die vom Moment der Zurückziehung an gelten soll, um zu klären, ob dieses Präparat tatsächlich die behaupteten schädigenden Wirkungen hat. Aber mehr als darauf aufmerksam zu machen — die Firma hat auch schon selbst an ihre Bezieher geschrieben —, liegt nicht in der Macht des Ministeriums. Man kann ja nicht jede Hausapotheke eines Arztes kontrollieren lassen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 363/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Kriegsopfersversorgung:

Sind Sie bereit, die geforderte Weiterentwicklung des Versorgungsrechtes für die Kriegsopfer besonders im Hinblick auf die Erhöhung der Grundrente des Erwerbsunfähigen und die Einführung einer 14. Rente, die den Kriegsopfern offiziell zugesagt wurde, in Angriff zu nehmen?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich dazu etwas ausführlicher spreche. Ich möchte doch sagen, daß durch die letzte allgemeine Rentenerhöhung auf Grund des am 17. Dezember 1959 beschlossenen Gesetzes die Kaufkraft, die die Kriegsopferrenten im Jahre 1950 hatten, wiederhergestellt wurde und eine wenn auch bescheidene echte Ver-

**Bundesminister Proksch**

besserung der Versorgungsleistung erzielt wurde.

Natürlich sind alle Kreise bemüht, die Versorgung der Kriegsopfer zu verbessern. Ich möchte ganz offen sagen: Da wir die Fragen der Kriegsopfer außerhalb des Parteienstreites gestellt haben, war es möglich, auf diesem Gebiet seit dem Abschluß des Staatsvertrages ansehnliche Verbesserungen zu erzielen.

Ich darf dazu einige Zahlen bringen. Die Zahl der Empfänger von Versorgungsleistungen hat am 1. Jänner 1955 471.000 betragen, sie ist bis jetzt auf 350.000, das ist um rund 120.000, gefallen. Im Jahre 1955 waren bei 471.000 Empfängern von Versorgungsleistungen 946 Millionen erforderlich, um den Rentenaufwand zu decken. Im Jahre 1962 waren für rund 350.000 Empfänger von Versorgungsleistungen 1350 Millionen Schilling erforderlich.

Bei den erwerbsunfähigen Beschädigten stieg die Rente ohne Ernährungszulage von 650 S auf 1208 S pro Monat, also um 86 Prozent. Bei den Witwenrenten in der höchsten Kategorie betrug die Steigerung in der gleichen Zeit rund 70 Prozent, bei den Elternrenten 70 Prozent und bei den Waisenrenten 76 Prozent.

Zur 14. Rente muß ich sagen, daß auch hier das Bemühen herrscht, etwas zu tun. Ich möchte aber darauf verweisen, daß ein Beschuß des Nationalrates und des Bundesrates vorliegt, daß die Geldmenge, die im Jahre 1961 für die Rentenversorgung verwendet wurde, auch in den folgenden Jahren in der gleichen Höhe ins Budget eingestellt wird, wobei unberücksichtigt gelassen wird, daß ja die Rentnerzahl zurückgeht. Das wird geschehen und ist auch geschehen, es konnte nur im Jahre 1962 der Betrag nicht voll eingesetzt werden, weil der präliminierte Betrag im Jahre 1961 nicht ausgereicht hat. Aber es wird der volle Betrag — es gibt nur eine Differenz von 11 Millionen Schilling — im Jahre 1963 wieder eingesetzt und im Rahmen dessen, was hier gegeben ist, versucht werden, wenigstens einen Teil der 14. Rente zum Zuge kommen zu lassen.

Ich möchte dabei sagen, daß wir bei all den Maßnahmen, die getroffen wurden, im engsten Einvernehmen mit der Zentralorganisation der Kriegsopfer vorgegangen sind und daß wir den Wünschen der Organisation, welche Forderungen primär sein sollen, immer Rechnung getragen haben, soweit das nur möglich war. Ich bin auch der Meinung, daß die 14. Rente für die Kriegsopfer kommen soll; aber das alles ist ein Problem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Läßt sich aus der Beobachtung der bisherigen finanziellen Entwicklung auf Grund der letzten Novelle schon ersehen, daß spätestens im kommenden Jahr die Auszahlung der 14. Rente mindestens zur Hälfte möglich sein wird? Ich glaube, das war ja auch die Überlegung, dererwegen man die Regelung vom heurigen Jahr verschoben hat.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Eine 14. Rente würde rund 90 Millionen Schilling kosten. Das ist auch im Zusammenhang mit der fallenden Rentnerzahl ein recht hoher Betrag, weil die Waisen über das Rentenalter schon ziemlich hinausgewachsen sind und bei den Kriegsversehrten und Witwen der Rückgang nicht so groß ist. Wie groß die Möglichkeiten sein werden, kann ich leider nicht sagen, weil wir ja noch nicht einmal in der Hälfte des Jahres sind, aber ich kann feststellen, daß das unsere Sorge ist und daß darüber hinaus auch bei den Budgetverhandlungen, wie ich glaube, mit dem Herrn Finanzminister ein Akkord gefunden werden kann. Wir haben bisher noch immer Möglichkeiten gefunden, die Anliegen der Kriegsopfer vornehm zu behandeln, möchte ich sagen, weil wir glauben, daß das eine Verpflichtung ist, der im Dienste der Betroffenen entsprochen werden muß. Darüber hinaus ist eben das Problem: Was wird in diesem Jahr frei werden, was kann dazu verwendet werden? Mehr kann ich momentan nicht sagen, weil wir ja erst den Monat Mai haben.

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 331/M des Herrn Abgeordneten Dr. Bechinie an den Herrn Finanzminister, betreffend Verlautbarungen über den Abgabenerfolg:

Sind Sie bereit, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Aussagewert der monatlichen Verlautbarungen über den Abgabenerfolg des Bundes zu erhöhen, wie zum Beispiel die vergleichsweise Hinzufügung der Ansätze des Bundesvoranschlages oder die Hinzufügung der Kumulativzahlen für die bisher abgelaufenen Monate?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Die monatlichen Verlautbarungen über den Abgabenerfolg werden im „Amtsblatt der Finanzverwaltung“ wie auch in der Presse veröffentlicht. Der Aussagewert einer solchen Statistik soll keinesfalls unterschätzt werden. Ich glaube, daß die Regierung ein Interesse daran haben muß, daß der Steuerzahler, der allmonatlich in irgendeiner Form einen Beitrag zu den öffentlichen Abgaben leistet, auch informiert wird, welche Summen an Abgaben

4280

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Bundesminister Dr. Klaus**

in den einzelnen Sparten in die Kasse des Bundes einlaufen.

Eine Differenzierung, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt, könnte in mancher Weise geschehen, doch muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Aussagewert einer Statistik dann geschmälert wird, wenn sie zu kompliziert, zu unübersichtlich wird und nur mehr für einige Fachleute, nicht aber für den Steuerzahler Gültigkeit und Aussagewert besitzt, so zum Beispiel, wenn wir die vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erwähnten Vergleichsziffern — Vergleich des tatsächlichen Einganges an Abgaben mit den Monatstangenten des Bundesvoranschlag — hinzufügen würden.

Das würde meines Erachtens nicht zielführend sein, denn die verschiedenen Termine für die Vorauszahlungen und für die Abgabenzahlungen, saisonbedingte sowie konjunkturbedingte Einflüsse verschieben natürlich das Bild zwischen dem Monatswölfel und den tatsächlichen Eingängen und würden oft zu falschen Schlüssen, zu optimistischen oder pessimistischen Schlüssen führen und damit den Wert dieser Statistik eher herabsetzen.

Einen anderen Vorschlag, den der Herr Abgeordnete gemacht hat, daß man nämlich zum Beispiel die Kumulativzahlen der vergangenen Monate, etwa des ersten Vierteljahres, zu den Zahlen des zweiten Vierteljahres oder anderen vergleichbaren Daten in Relation setzt, halte ich für durchaus möglich; das wird in unsere Statistik aufgenommen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage? — Bitte.

**Abgeordneter Dr. Bechinie:** Es ist sicherlich richtig, Herr Bundesminister, daß die Darstellung in der Tagespresse nicht durch Angabe zusätzlicher Vergleichszahlen zu sehr kompliziert werden soll. Ich möchte aber fragen, ob Sie nicht der Meinung sind, daß für die Abgeordneten des Hohen Hauses eine solche Gegenüberstellung schon sehr sinnvoll wäre, das heißt, ob Sie nicht anordnen können, daß die Mitteilungen über den Abgabenerfolg, die an die Abgeordneten verteilt werden, erweiterte Vergleichszahlen enthalten.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Ich werde diese Anregung gerne prüfen, Herr Abgeordneter.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 350/M des Herrn Abgeordneten Strasser an den Herrn Finanzminister, betreffend krebsfördernde Wirkung des Zigarettenrauchens:

Haben Sie Bedenken dagegen, daß die österreichische Öffentlichkeit im Interesse der Volksgesundheit über die krebsfördernde Wirkung des Zigarettenrauchens (siehe Erklärung des

Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Mai dieses Jahres) rückhaltlos aufgeklärt wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Grundsätzlich ist natürlich eine Prüfung der Frage, ob das Zigarettenrauchen krebsfördernd wirkt oder nicht, zu bejahen. Ich habe vor einigen Tagen in der Presse die Mitteilung gelesen, daß der anfragestellende Herr Abgeordnete im Europarat einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat, der angenommen wurde und nun zu einer Untersuchung in verschiedenen Ländern unter Heranziehung von wissenschaftlichem und statistischem Material über dasselbe Thema führen wird. Bevor nun für unseren innerstaatlichen Bereich eine endgültige Feststellung über diese Frage gemacht wird, hielte ich es, Herr Abgeordneter, für richtig, das Ergebnis der von Ihnen angeregten Untersuchungen auf internationaler Basis abzuwarten, weil man erst dann mit Aussicht auf Erfolg Experten im Inland heranziehen könnte, um diese Frage für unseren innerstaatlichen Bereich einer Klärung zuzuführen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

**Abgeordneter Strasser:** Herr Bundesminister! Ist nicht die Voraussetzung dafür, daß diese internationale Enquête zum Erfolg führt, daß wir zuerst die nationalen Experten befragen, und haben wir nicht solche nationale Experten in großer Anzahl in Österreich?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Diese Frage kann ich als Finanzminister nicht beantworten, aber ich bin überzeugt, daß Ihre Anfrage beziehungsweise der Beschuß des Europarates in Form einer Anregung, einer Anfrage auch zu uns nach Österreich kommen wird, und dann, glaube ich, wird ohnehin, ganz im Sinne meiner ersten Antwort auch innerhalb des österreichischen Bereiches diese Untersuchung stattfinden können.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 351/M des Herrn Abgeordneten Holoubek an den Herrn Finanzminister, betreffend Hausbeschaugebühren:

Warum wurden die bisher gültigen Hausbeschaugebühren durch eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz um bis zu 140% erhöht, ohne daß die Interessenvertretungen vorher befragt wurden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Die Hausbeschaugebühren sind durch das Zollgesetz 1955 erstmalig geregelt worden.

**Bundesminister Dr. Klaus**

Dem Gesetz zufolge ist dann durch eine Verordnung auf Grund des Zollgesetzes im Jahre 1957 die Höhe der Hausbeschaugebühren mit einer Bemessungsgrundlage festgesetzt worden, die dem Gehalt eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3, entspricht. Bekanntlich ist seit dem Jahre 1957 der Gehalt der Bundesbediensteten mehrmals erhöht worden.

Das war aber nicht der Anlaß dafür, daß das Finanzministerium in einer Verordnung aus dem Jahre 1962 die Hausbeschaugebühren erhöht hat. Der Anlaß war vielmehr die Einschau des Rechnungshofes bei verschiedenen Finanzlandesdirektionen und Zollämtern, wobei festgestellt wurde, daß die Hausbeschaugebühren nicht mehr der Gesetzeslage entsprechen.

Aus diesem Grunde hat sodann das Finanzministerium in einer Verordnung festgelegt, daß die Hausbeschaugebühren nunmehr genau auf der Basis der Bemessungsgrundlage, wie ich sie früher dargelegt habe, zu erstellen sind, und das hat die Erhöhung, die in der Öffentlichkeit kritisiert wird, zustande gebracht.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage? — Bitte.

**Abgeordneter Holoubek:** Können Sie, Herr Minister, mitteilen, wie hoch ungefähr der Ertrag dieser Erhöhung sein wird?

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Ich bin dazu jetzt im Augenblick nicht in der Lage. Wenn Sie es wünschen, werde ich Ihnen darüber eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Holoubek:** Sind Sie, Herr Minister, nicht auch der Meinung, daß diese 140prozentige Erhöhung rein optisch geeignet ist, das Preisklima in Österreich ungünstig zu beeinflussen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Nein, in keiner Weise. Schon deshalb nicht, weil die Möglichkeit besteht, auf die Hausbeschau zu verzichten und eine große Anzahl von Waren bei den Zollämtern selber beschauen und deklarieren zu lassen. Aber ich darf meine Frage an Sie wiederholen: Wünschen Sie eine schriftliche Mitteilung über den Ertrag der Hausbeschaugebühren? (Abg. Uhlir: So eine Anfrage, Herr Minister, haben wir in der Geschäftsordnung noch nicht verankert! — Heiterkeit.)

**Abgeordneter Holoubek:** Bitte!

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 353/M des Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer an den Herrn

**Landwirtschaftsminister**, betreffend Flußregulierungen:

Sind Sie bereit, alles zu unternehmen und zu veranlassen, daß die sehr langsam vorwärtschreitende Regulierung der Flußläufe Göllersbach, Schmida und Pulkau beschleunigt fortgesetzt wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der Schutzwasserbau, der im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse durchgeführt wird, zählt zu meinen ständigen Sorgen, weil alle Wasserbaumaßnahmen bedauerlicherweise viel Geld kosten.

Am Göllersbach in Niederösterreich haben wir zwei Teilmaßnahmen durchgeführt beziehungsweise sind sie in Durchführung begriffen.

Die Teilstrecke Großstelzendorf hat einen Kostenaufwand von 4,4 Millionen Schilling erfordert. Diese Regulierungsmaßnahme wird nach dem Wasserbautenförderungsgesetz über Antrag des Landes Niederösterreich mit 40 Prozent gefördert, sodaß der Bundesbeitrag 1,760.000 S beträgt. Auf diesen Betrag haben wir antragsgemäß 1,690.000 S überwiesen, also fast den gesamten Betrag.

Bezüglich der Regulierung der Teilstrecke Breitenwaida weise ich darauf hin, daß die Anträge des Landes Niederösterreich noch nicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt sind.

Bei den Regulierungsmaßnahmen an der Schmida handelt es sich um drei Bauvorhaben, und zwar um die Regulierung Penzendorf, Absdorf und Hippersdorf. Das Erfordernis hiefür beträgt 11,8 Millionen Schilling, der bewilligte 40prozentige Bundesbeitrag beträgt 4,720.000 S. Dieser Betrag ist vom Bund zur Gänze überwiesen worden.

Auf der Teilstrecke Zaußenberg—Wiesendorf handelt es sich um die Regulierung einer Teilstrecke von 3,7 km mit einem Gesamtaufwand von 3 Millionen Schilling. Hiefür wurden 40 Prozent Bundesbeitrag in Höhe von 1,2 Millionen Schilling bewilligt; auch dieser Betrag ist zur Gänze überwiesen.

Die Teilmaßnahmen an der Schmida beziehen sich auf eine Regulierung in Ziersdorf. Diese Arbeiten sind in Durchführung begriffen, ein Rückstand von zu überweisenden Bundesbeiträgen besteht nicht. Allerdings hat dort die letzte Hochwasserkatastrophe einen erheblichen Schaden verursacht.

Zu den Maßnahmen an der Pulkau darf ich feststellen, daß es sich dort um zwei Bauvorhaben handelt, und zwar um eine Regulierung von der Mündung in die Thaya bis

4282

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

Hadres mit einem Gesamterfordernis von 7 Millionen Schilling. Der bewilligte Bundesbeitrag in Höhe von 40 Prozent beläuft sich auf 2,8 Millionen Schilling, und fast der gesamte Betrag, nämlich 2,760.000 S, sind bereits angewiesen. Das zweite Bauvorhaben an der Pulkau bezieht sich auf die Anschlußstrecke Hadres—Alberndorf mit einem Erfordernis von 3,870.000 S; der 40prozentige Bundesbeitrag beläuft sich auf 1,548.000 S. Auch hier ist bis auf einen Restbetrag von 28.000 S bereits alles überwiesen.

Es ist also daraus zu entnehmen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft antragsgemäß gehandelt hat.

Was aber die beschleunigte Fortsetzung dieser Bauten am Göllersbach, an der Schmida und an der Pulkau betrifft, so hängt das natürlich weitgehend vom Vorhandensein der Geldmittel beim Bund, beim Land und bei den Interessenten ab.

Es handelt sich bei den drei genannten Flüssen, die den Gegenstand Ihrer Anfrage bilden, um sogenannte Konkurrenzbauten, für die Interessentenbeiträge, der Landesbeitrag und der Bundesbeitrag bereitgestellt werden. Anträge auf eine beschleunigte Fortführung der Bauten liegen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch nicht vor.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage? — Ich erteile dazu dem Herrn Abgeordneten das Wort.

**Abgeordneter Dr. Neugebauer:** Herr Minister! Wie lange, glauben Sie — für den Fall, daß solche Anträge auf Intensivierung der Arbeit gestellt werden —, würde es dauern, diese 40 km, die noch nicht reguliert sind, bei fleißigster Arbeit — nicht in dem Schnecken-tempo, daß jedes Jahr nur 1 km gebaut wird — zu sanieren, wie lange, glauben Sie, würde es dauern, in diesem Falle diese Flußläufe so herzustellen, daß sie, im Gegensatz zu dem Zustand, in dem sie sich jetzt befinden, wirklich keine Gefahr mehr bilden würden, falls es wieder einmal zu Hochwasser käme?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Meinen früheren Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Teilstrecken, die bisher bearbeitet worden sind, Millionenbeträge erfordert haben. Eine Regulierung von 40 km Länge erfordert natürlich noch viel mehr Geld, als ich jetzt im Hinblick auf diese Teilprojekte dargestellt habe. Ich kann eine Auskunft darüber, wie lange diese Regulierung dauern würde, heute nicht geben. Ich müßte nur wiederholen, was ich bereits sagte: Es hängt von der Bereitstellung der Mittel ab.

Nach dem Hochwasserschäden-Fondsgesetz wird ja die Anleihe erst im Herbst dieses Jahres aufgelegt werden können. Wir wissen heute noch nicht, welches Ertragnis die Anleihe bringen wird. Die bisherigen Anleihen sind erfreulicherweise zufolge einer Bankengarantie voll gezeichnet worden. Eine Zeitangabe hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen zur Regulierung dieser 40 km kann ich Ihnen, Herr Abgeordneter, heute aber nicht geben, obwohl ich es gern täte.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 318/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Gebührenfreiheit im Zusammenhang mit dem Grünen Plan:

Auf Grund Ihrer wiederholten Erklärungen über die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues des Grünen Planes frage ich Sie, ob Sie bereit sind, beim Bundesministerium für Finanzen mit allem Nachdruck für eine Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes und des Gebührengesetzes einzutreten, mit der für alle Maßnahmen im Zuge des Grünen Planes gleich wie im österreichischen Agrarverfahren und ähnlich wie in anderen europäischen Staaten volle Gebührenfreiheit eingeräumt wird, womit die Mittel des Grünen Planes sich aus einer Bruttohilfe zu einer Nettohilfe für die österreichische Landwirtschaft entwickeln würden.

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist sich seit jeher klar darüber, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Förderungsmittel, die durch den Grünen Plan zur Verfügung gestellt werden, ungeteilt und ohne steuerliche Belastung dem zu Fördernden zukämen. Wir haben bereits vor längerer Zeit dem Bundesministerium für Finanzen diesbezügliche Anträge vorgelegt. Die Anträge, die wir vom Landwirtschaftsministerium dem Finanzministerium vorgelegt haben, gehen über den Rahmen hinaus, den der Herr Anfragesteller durch die Erwähnung der Grunderwerbsteuer und des Gebührengesetzes gezogen hat.

Es haben Verhandlungen stattgefunden. Auf dem Gebiete der Grundaufstockung zum Beispiel und in anderen ähnlichen Bereichen hat sich bereits eine weitgehende Annäherung der Standpunkte abgezeichnet, sodaß ich glaube sagen zu können, daß das Bundesministerium für Finanzen in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, einen Vorschlag für eine befriedigende gesetzliche Regelung vorzulegen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Ich darf Sie fragen: Sind Sie angesichts der von Ihnen aufgezeigten Schwierigkeiten bereit, zumindest augenblicklich dringend dahin zu wirken, daß die Konditionen für die Agrarinvestitionskredite, die bekanntmaßen einen integrierenden Bestandteil des Grünen Planes bilden, der im Grünen Bericht dokumentierten ungünstigen Ertragslage angepaßt werden und zu diesem Zwecke in Fällen unbedingten Bedarfes, insbesondere bei langfristigen Bau- und Strukturmaßnahmen, die Laufzeit der Kredite von 10 auf 15 Jahre erhöht und eine Anlaufzeit vorgesehen wird?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Grundsätzlich bin ich dazu bereit. Ich muß jedoch sagen, daß ich das nicht allein verfügen kann, sondern nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß die Laufzeit bei den Agrarinvestitionskrediten, die wohl normalerweise zehn Jahre beträgt, bei einzelnen Förderungsmaßnahmen länger ist und daß es bei einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Förderungsmaßnahmen auch eine gewisse Anlaufzeit gibt. Ich bin jedoch bereit, mich zu bemühen, die Konditionen in der angeregten Richtung nach Möglichkeit zu verbessern.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 355/M des Herrn Abgeordneten Dr. Staribacher an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Preissystem für Obst und Gemüse:

Was gedenkt der Herr Minister zu tun, um das seinerzeit zwischen den Interessenvertretungen vereinbarte Preissystem für Obst und Gemüse in Wirksamkeit zu halten und damit die derzeit so stark überhöhten Preise zu reduzieren?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Es ist dem Herrn Abgeordneten Dr. Staribacher, weil er ja dabei mitgewirkt hat, bekannt, daß die Interessenvertretungen im Jahre 1958 ein Übereinkommen geschlossen haben. Nach diesem Übereinkommen sollten für eine Reihe von Obst- und Gemüsesorten Richtpreise erstellt werden. Diese Richtpreise wiederum sollten einem Arbeitsausschuß der Interessenvertretungen — auch dieser Arbeitsausschuß ist im Übereinkommen genannt — als Grundlage für Empfehlungen an die zuständigen Bundesministerien zur Regelung der Obst- und Gemüseeinfuhr dienen. Soweit das Übereinkommen.

Diese Richtpreise erwiesen sich aber in der Praxis deshalb als nicht zielführend,

weil sie nicht auf Grundlage der Erzeugerpreise, sondern auf Grundlage der Großhandelspreise erstellt worden sind. Sie haben sich auch deshalb als nicht zielführend erwiesen, weil sie als Durchschnittspreise der Jahre 1952 bis 1957 die mittlerweile gegenüber diesen Durchschnittspreisen eingetretenen Erhöhungen der Produktionskosten und die Kostensteigerungen im Verteilungsapparat nicht berücksichtigt hatten und schließlich eine Preisskala mit festen Einfuhrterminen den witterungsbedingten Verhältnissen weder in Österreich noch in den europäischen Lieferländern Rechnung trägt. Diese Richtpreise sind also für die Vorschläge für Importe oder Exporte, wie ich schon sagte, nicht herangezogen worden, sondern die Vorschläge wurden den zuständigen Ministerien unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der inländischen Produktion und der Marktbedürfnisse übermittelt.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben uns ja auch gezeigt, daß der inländische Konsument am besten dann versorgt ist, wenn den Verbrauchern eine ausreichende inländische Obst- und Gemüseerzeugung zur Verfügung steht. Würde man die inländische Obst- und Gemüseversorgung schwächen, so müßten die Verbraucher die Weltmarktpreise bezahlen, und diese sind ja manchmal, wie wir wissen, nicht echte Preise, sondern manipulierte Preise. In den letzten Monaten hat es sich erwiesen, daß wir, auch mit Rücksicht auf die witterungsbedingten Verhältnisse in den Lieferländern, bei manchen Gemüsesorten sehr hohe Preise hatten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage? — Bitte.

Abgeordneter Dr. Staribacher: Wie Sie, Herr Minister, ganz richtig gesagt haben, ist das Preisband, über das seinerzeit verhandelt wurde, nicht entsprechend modifiziert und heute nur mehr schwer anwendbar. Ich möchte aber die Frage an Sie richten, da Sie selbst davon ausgehen, daß jetzt die Grundlage die Produktion und das Marktbedürfnis bilden, ob das Landwirtschaftsministerium in den letzten Wochen nicht vielleicht doch die Produzenteninteressen mehr als die Marktbedürfnisinteressen — wenn man darunter die Konsumenteninteressen verstehen darf — berücksichtigt hat.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich glaube, daß das nicht der Fall ist. Ich könnte mir vorstellen, daß Sie jetzt beispielsweise auf die hohen Salatpreise angespielt haben. Bis zum 16. April war der Import der meisten Obst-

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

und Gemüsesorten völlig frei. Damals waren die Verbraucherpreise für Salat sehr hoch, sie haben sich zwischen 3 S und 4,50 S je Stück bewegt. Nun hat das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium für die Zeit vom 17. bis 30. April 1000 Tonnen Häuptelsalat und außerdem für die westlichen Bundesländer ein Zusatzkontingent von 400 Tonnen mit dem End einfuhrtermin 10. Mai, also insgesamt 1400 Tonnen, freigegeben. Wenn man bedenkt, daß im vergangenen Jahr im April eine bedeutend geringere Menge eingeführt wurde, nämlich nur 1164 Tonnen Salat, so mußte man annehmen, daß das ausreichend sein wird. Ich kann auch sagen, daß der Herr Innenminister einen weiteren Einfuhrantrag nicht gestellt hat.

Nun sind in der Woche nach Ostern — das war also die Zeit vom 24. bis 28. April — stärkere Anlieferungen von inländischem Glas salat auf den Wiener Naschmarkt gekommen; es waren rund 110.000 Kilogramm zu einem Verbraucherpreis von etwa 1,50 S bis 5 S — je nach Qualität und Zeit. Man hat damit gerechnet, daß die Neusiedler Salaternte — Neusiedl ist ja das größte Produktionsgebiet für Salat — etwa am 10. Mai zur Auslieferung auf die Märkte nach Wien und auch anderwärts kommen wird. Durch einen Kälteinbruch ist die Anlieferung der Haupternte auf den 12. und 13. Mai verschoben worden; Sie sehen, wie das Wetter oft die Belieferung der Märkte um wenige Tage verzögern kann, worauf ich — erfreulicherweise — keinen Einfluß habe. Derzeit beträgt die tägliche Anlieferung auf dem Wiener Naschmarkt 35.000 bis 70.000 Kilogramm, und die Preise sind auch entsprechend gesunken.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Staribacher:** Herr Minister! Sie haben zwar die Beantwortung meiner zweiten Zusatzfrage schon vorweggenommen, aber einen Punkt, der mir wichtig erscheint, nicht berührt, und zu diesem Punkt darf ich jetzt eine Frage stellen: Der saisonbedingte Einfluß auf den Index von zirka 2 Prozent, die wir heuer mehr bezahlen als im Vorjahr, ist auf die erhöhten Gemüsepreise zurückzuführen. Diese erhöhten Gemüsepreise entstehen durch die Verweigerung der Einfuhr genehmigungen. Im letzteren Fall aber, das wissen Sie sehr genau, haben die Interessenvertretungen — nicht nur die Arbeiterkammer, sondern auch die Landwirtschaftskammer — vorgeschlagen, die Einfuhr genehmigung bis zum 11. Mai zu verlängern. Warum, Herr Minister, hat das Landwirtschaftsministerium dem einstimmigen Beschuß der drei Interessenvertretungen auf

Freigabe der Einfuhren bis zu diesem Zeitpunkt nicht Rechnung getragen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Das ist deshalb geschehen, weil ich wirklich nicht voraussehen konnte, daß die Hauptanlieferung aus Neusiedl statt am 10. Mai erst am 12. und 13. Mai kommt; das konnte ich mangels einer prophetischen Gabe leider nicht voraussehen. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Migsch: „Die Preise hoch!“, da wird geklatscht! — Abg. Dr. Hurdes: Der Wettergott hat schuld und nicht der Landwirtschaftsminister! — Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 319/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Gefahr von Tierseuchen:

Angesichts der in mehreren europäischen Ländern sehr ernsten Tierseuchenlage und der eminenten Gefahr einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Österreich frage ich an, ob und welche vorsorgliche Maßnahmen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffen hat, damit einerseits eine Einschleppung verhindert wird und andererseits allfällige Seucheneinbrüche unverzüglich und erfolgreich bekämpft und zum Erlöschen gebracht werden können.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Im Jahre 1961 hat es in Europa insgesamt 29.000 Maul- und Klauenseuchefälle gegeben. Von diesen 29.000 Maul- und Klauenseuchefällen entfielen 18.000 auf Italien und 7000 auf die Bundesrepublik Deutschland. Auch in den übrigen Nachbarstaaten Österreichs hat es in den letzten Jahren immer wieder mehr oder weniger Fälle von Maul- und Klauenseuche gegeben. In Österreich selbst haben wir den letzten Fall im Dezember 1960 auf dem Zentralviehmarkt in Wien festgestellt; es handelte sich um ein Rind, das aus Ungarn gekommen ist. Wir konnten aber damals ein Umschließen der Seuche verhindern.

Italien ist das Hauptimportland von Klauen tieren, während bei Deutschland die Ein- und Durchfuhr von Zuchtrindern eine bedeutendere Rolle spielt. Die Gefahr der Seucheneinschleppung war also in den letzten Monaten insbesondere von der bayrischen Seite her ziemlich groß, weil sich die Maul- und Klauenseuche in Bayern bis an die Grenzgebiete Österreichs verbreitet hat. Bedauerlicherweise gibt es die Maul- und Klauenseuche auch in der Bundesrepublik Deutschland schon seit längerer Zeit.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

Wir haben schon im Jahre 1951 die Ein- und Durchfuhr von Klauentieren sowie die Einfuhr von bestimmten Rohstoffen und Produkten, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der Bundesrepublik Deutschland verboten. Im Jahre 1959 wurde dieses Verbot auf bestimmte Waren erweitert, und es wird, je nachdem, wie sich die Seuchenlage in den anderen Staaten gestaltet, einmal etwas lockerer und ein andermal etwas strenger gehandhabt.

Zur Vermeidung einer Einschleppung haben wir auch gleich nach Auftreten der Maul- und Klauenseuche in der Bundesrepublik Deutschland im bayrischen Grenzgebiet bei den Straßenübertritten aus Deutschland Desinfektionsmatten aufgelegt und überdies an den Grenzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und Italien 12.000 Rinder schutzgeimpft, was mit erheblichen Kosten verbunden war. Der Schutzimpfstoff wird in der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung gewonnen.

Zum Schluß darf ich noch darauf hinweisen, daß wir bemüht sind, auch Seuchenschlachstätten einzurichten, die den Wünschen der Veterinärverwaltung Rechnung tragen. Ich glaube also, daß wir alle Maßnahmen getroffen haben, welche in Frage kommen können, um eine Einschleppung der Seuche zu verhindern.

**Präsident: Eine Zusatzfrage.**

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Warum wurde, und zwar in grundsätzlicher Sicht, das vor 1938 im Interesse einer überstaatlichen Seuchenbekämpfung bestandene und bewährte System der Stationierung von Veterinärdelegierten im Ausland nicht wieder eingeführt, obwohl eine erfolgreiche internationale Bekämpfung notwendigerweise eine ebensolche Kontrolle zur Voraussetzung hat?

**Präsident: Bitte, Herr Minister.**

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich werde die Frage der allfälligen Wiedereinführung von Veterinärdelegierten prüfen.

Ich kann aber dazu sagen, daß die österreichische Veterinärverwaltung mit allen in Frage kommenden Staaten beste Kontakte pflegt, und zwar sowohl gegenüber dem Westen als auch gegenüber dem Osten. Diese Kontakte auf europäischer und auf internationaler Ebene sind so intensiv, daß es aus diesem Grund bisher offensichtlich nicht notwendig gewesen ist, bei den österreichischen Gesandtschaften im Ausland Veterinärdelegierte zu stationieren. Außerdem haben wir mit vielen Staaten Veterinärbereinkommen. Es wird jetzt wieder über ein neues Veterinärbereinkommen mit

einem Nachbarstaat verhandelt, sodaß sich eine Notwendigkeit in dieser Richtung noch nicht ergeben haben dürfte. Aber bitte, ich werde diese Frage prüfen.

**Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.**

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Da Österreich der Europäischen Kommission für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angehört, frage ich Sie, ob Sie bereit sind, angesichts der bedrohlichen Entwicklung dieser Seuche den Nationalrat über die für Österreich wichtigen Kommissionsbeschlüsse laufend zu unterrichten.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich bin dazu bereit. Eine solche Sitzung hat erst in der vergangenen Woche stattgefunden, und die Europa-Kommission dieser internationalen Vereinigung wird über wichtige Fragen, die auch die österreichische Veterinärverwaltung interessieren, im Laufe des heurigen Herbstes in Österreich eine weitere Sitzung abhalten.

**Präsident: Ich danke dem Herrn Minister.****Anfrage 357/M entfällt.**

Wir gelangen zur Anfrage 313/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Handelsminister, betreffend Handelskammer-Wahlordnung:

Sind Sie bereit, die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu veranlassen, durch welchen eine Novellierung des Handelskammergesetzes insbesondere hinsichtlich einer Änderung der Bestimmungen über die Handelskammer-Wahlordnung beziehungsweise deren gesetzliche Verankerung im Handelskammergesetz in die Wege geleitet wird?

**Präsident: Bitte, Herr Minister.**

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Das geltende Handelskammergesetz bietet heute ausreichende materielle Grundlagen für die Erlassung der Handelskammer-Wahlordnung. Diese Auffassung stütze ich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1952, in dem ausgeführt wird, daß das Handelskammergesetz neben der allgemeinen Ermächtigung des § 46 zur Erlassung näherer Vorschriften über das Wahlverfahren in den §§ 44 und 45 eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, die in ihrem Zusammenhang für die Wahlordnung einen bindenden materiell-rechtlichen Rahmen festlegen.

Da der Gesetzgeber — so heißt es in dem Erkenntnis weiter — mit diesen Bestimmungen bereits alle wesentlichen Grundsätze für die Gestaltung des aktiven und passiven Wahlrechtes und für die formale Durchführung der Wahlen festgelegt hatte, habe er die näheren Anordnungen bezüglich der Gestaltung

**Bundesminister Dr. Bock**

des Wahlverfahrens der Verordnungsgewalt überlassen können, ohne mit Artikel 18 Abs. 2 der Bundesverfassung in Widerspruch zu geraten. Diese Auffassung des Verfassungsgerichtshofes wurde außerdem in einem Erkenntnis vom 24. Juni 1961 neuerlich bestätigt.

Ich halte daher die Novellierung des Handelskammerwahlgesetzes bezüglich der Wahlordnung nicht für notwendig.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Die Frage ist eine politische und keine verfassungsrechtliche. Es ist unbestritten, daß formal die Handelskammer-Wahlordnung als Verordnung rite ist. Die Frage ist politisch, und ich frage Sie, Herr Minister, warum Sie erstens den politischen Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen wollen, nämlich dem, daß auch die Handelskammer-Wahlordnung einer gesetzlichen Basis bedarf, da die Wahlordnungen aller anderen Kammern auf einer solchen beruhen, und zweitens, warum bei der Handelskammer-Wahlordnung ein mehrfaches Wahlrecht besteht für mehrfache Kammermitgliedschaft und ähnliches mehr.

**Präsident:** Das waren zwar zwei Fragen, aber ich bitte den Herrn Minister dennoch um die Beantwortung.

**Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock:** Ich habe eben ausgeführt, daß nach meiner Auffassung, die durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt wird, die gesetzliche Grundlage völlig ausreichend ist. Daher ist es nicht richtig, Herr Abgeordneter, wenn Sie fragen, warum ich es nicht für notwendig halte, die Wahlordnung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Sie steht auf der von mir erwähnten gesetzlichen Basis!

Die erste Frage, die Sie als eine politische bezeichnen, möchte ich dahin gehend beantworten, daß es für den zuständigen Ressortminister keinen Anlaß gibt, das Gesetz zu ändern, wenn eine ausreichende gesetzliche Basis vorhanden ist, es sei denn, daß die davon betroffene Behörde, in diesem Fall die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einen solchen Wunsch ausspricht, der dann vom Ressort zu prüfen ist. Ein solcher Wunsch seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft liegt nicht vor.

**Präsident:** Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. (Abg. Dr. van Tongel: *Was ist mit der zweiten Zusatzfrage?*) Somit ist die Fragestunde beendet.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 247/J der Abgeordneten Czernetz, Doktor Tončić, Dr. Gredler und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend die Unter-

zeichnung der Europäischen Sozialcharta, wurde vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Czettel:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.) (646 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschäden gesetzes (647 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird (648 der Beilagen);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (3. Vermögensverfallsamnestienovelle) (649 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959 abgeändert wird (4. Kartellgesetznovelle) (651 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz) (654 der Beilagen).

*Es werden zugewiesen:*

646, 647, 648, 649 und 654 dem Finanz- und Budgetausschuß;

651 dem Justizausschuß.

**Präsident:** Es ist mir gemäß § 38 des Geschäftsordnungsgesetzes der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung in der Weise umzustellen, daß der Punkt 8 vor allen übrigen Punkten zur Verhandlung gelangt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Punkt 8 wird vor allen übrigen Punkten der Tagesordnung zur Verhandlung gelangen.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, teile ich mit, daß die Sitzung einer Vereinbarung der Parteien gemäß um 13 Uhr auf eine Stunde unterbrochen wird.

**8. Punkt: Erste Lesung der Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinde- rechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes- Verfassungsgesetznovelle 196.)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum vorgezogenen 8. Punkt

**Präsident**

der Tagesordnung: Erste Lesung der Regierungsvorlage 639 der Beilagen: Änderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes. In der letzten Sitzung des Nationalrates ist beschlossen worden, über diesen Punkt eine erste Lesung abzuhalten.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Piffl-Perčević. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Piffl-Perčević: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dr. Johannes Schasching, Professor für Soziologie an der Universität Innsbruck und zurzeit Provinzial der österreichischen Jesuitenprovinz, hat uns unlängst ein sehr originelles Buch geschenkt. Er nennt es „Nachtgedanken der Politiker, Manager und Prälaten“. Er schildert darin die nach seiner Auffassung den Tag abschließenden Gedanken eines Nationalrates, eines Wirtschaftsführers, eines Gewerkschaftssekretärs und eines Ordinariatskanzlers. An einem Abend läßt er den Politiker darüber nachdenken, daß er unter Tags ein Gespräch mit einem Bürgermeister gehabt habe, aus dem er die rege Tätigkeit eines für die Gemeinde Verantwortlichen entnehmen konnte, wie hier die Sorge für das Wohl der einzelnen in der Gemeinde obwaltet, wie wohltuend es ist, mit einem Mann zu sprechen, der unmittelbar mit der Bevölkerung Kontakt hat und alle ihre Anliegen genauestens kennt. Und er denkt an die Sorgen des Bürgermeisters hinsichtlich des Weges zu den Einschichthöfen, wegen eines Gemeindebaues für die Gemeindebediensteten und wegen eines Sportplatzes für die dörfliche Jugend. Bei diesen Überlegungen vor dem Einschlafen findet dieser Politiker die Formulierung von dem „saftigen Grün der Gemeinden“, von der „politischen Frischzelle der Gemeinde“ in der übrigen politischen Verödung.

An einem anderen Abend läßt er den Politiker über ein Gespräch nachdenken, das er mit einem Jugendfreund, einem Pfarrer, geführt hatte und in dem dieser Pfarrer zum Ausdruck bringt — ich zitiere dem Sinne nach —: Auch Politik ist Gottesdienst, bedeutsamer als Wichtigtuerei in den Sakristeien oder die Teilnahme an allen möglichen Wallfahrten.

Diese zwei Nachtgedanken lassen Sie mich nun am hellen Tage vereinen, zusammenklingen zum Lobe unserer österreichischen Bürgermeister und Gemeinderäte. Vollziehen diese nicht wahrhaft einen edlen Dienst zum Wohle ihrer Nächsten in der Gemeinde, zum

Wohle der ihnen durch die Stimme freier Bürger anvertrauten Gemeinschaft? Vollziehen sie nicht in täglicher Unmittelbarkeit jenen Schöpfungsauftrag an den Menschen, der aus dem göttlichen Gebot hervorleuchtet: „Gedeihlich sollt ihr miteinander leben!“? Sie vollziehen ihn zunächst vor allem im kleinen Raum der kleinen örtlichen Gemeinschaft.

Die Bürgermeister und Gemeinderäte überblicken — was Land und Bund in gleicher Weise niemals können — die Erfordernisse ihres Bereiches. Besonders in den nicht allzu großen Gemeinden kennen sie nicht nur die erfreulichen und schönen Stellen, sondern auch die Schlaglöcher; dies nicht nur bei den Gemeindestraßen, sondern im übertragenen Sinn auch jene der Familien, der Betriebe und der Bürger in ihren Gemeinden. Das befähigt sie, für das Wohl ihrer Gemeinschaft wahrhaft zu sorgen und oft weit über die Amtspflichten hinaus Helfer und Freund der Gemeindebewohner zu sein. Hier, in der noch überschaubaren Gemeinde steht die Wiege der Demokratie, historisch wie gegenwärtig betrachtet. Hier kennen einander noch Wähler und Wahlwerber, hier sind die Probleme meist noch für jedermann überschaubar. Hier keimt noch das Bewußtsein der Mitverantwortung aller in der Demokratie, wie das alles weder im Lande noch im Bunde in gleicher Unmittelbarkeit möglich ist. Hier ist für jeden einzelnen die „res publica“, das gemeinschaftliche Anliegen, noch lebendig.

Dieser politischen Frischzelle, diesem „saftigen Grün“ der Gemeinden — dabei erinnern wir uns etwa an das Wort Goethes: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum“ —, diesem goldenen Baum in der leider oft steinigen und grauen Öde der sogenannten großen Politik, dieser würdevollen Arbeit zum Wohle der kleinen Gemeinschaft und des Nächsten gelten nun heute und in den nächsten Wochen unsere Beratungen.

Hiebei betreten wir kein Neuland. Auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung steht uns eine mehr als hundertjährige Erfahrung zur Verfügung. Im Geiste der Reichsverfassung des Jahres 1849, welche der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistete, sah bereits das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 die Absicherung des „natürlichen“ Wirkungskreises der Gemeinde vor, welcher alles umfassen sollte, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Es ist bedeutsam, daß damals schon vom „natürlichen“ Wirkungskreis der Gemeinde die Rede war.

**Dr. Piffl-Perčević**

„Die Gemeinde wurde also“ — wie es in dem bisher unübertröffenen alten „Österreichischen Staatswörterbuch“ heißt — „als Subjekt der örtlichen Kollektivinteressen und als selbständiges Organ für die Verwaltung derselben anerkannt.“ „Eben dieses Subjekt der örtlichen Interessen ist jedoch zugleich Träger von obrigkeitlichen Befugnissen.“

Diesem Gedanken trug dann das österreichische Gemeindegesetz vom 5. März 1862 Rechnung, welches die Grundlage des heutigen Gemeinderechtes geblieben ist.

Unser Beginnen, nun die verfassungsrechtliche Grundlage des Gemeinderechtes neu zu gestalten, ist vielleicht mit dem Umguß einer alten, durchaus wohltönenden Glocke zu vergleichen, wo man mit der alten Glockenspeise eine neue Glocke gießen will, in der Meinung, sie noch volltönender gestalten zu können.

Aber vielleicht geht dieser Vergleich sogar zu weit. Vielleicht ist es nicht der Guß einer neuen Glocke, sondern nur die Befreiung der alten von der Korrosion eines Jahrhunderts, vielleicht bloß das bessere Hervortretenlassen der zweckkündenden Aufschriften und Reliefs. Die entscheidende Frage aber ist: Welchen Ton soll diese Glocke geben? Welche zweckkündenden Aufschriften und Reliefs sollen hervortreten?

Hervortreten soll — und hiemit verlasse ich den Vergleich — der Grundsatz der Subsidiarität. Ich möchte diesen Grundsatz ausdeuten mit Worten, welche der österreichische Hirtenbrief des Jahres 1956 in seinem Kapitel „Die Welt des Staates“ gefunden hat. Dort heißt es: „Der Staat hat nicht Allzuständigkeit, sondern subsidiäre Zuständigkeit. Subsidiäre Zuständigkeit bedeutet helfende Zuständigkeit. Zunächst aber soll er der jenseitigeren Gemeinschaft die Selbsthilfe belassen. Erst wenn diese nicht ausreicht, soll er mit seiner Hilfe einspringen.“ Tut er dies nicht — heißt es dann weiter — und greift er alles auf und zieht er alles an sich, dann sei dies die schlimmste aller Verstaatlichungen.

Das für das Gemeinderecht geforderte Prinzip der Subsidiarität bedeutet also, daß der Gemeinde ihr natürlicher Aufgabenbereich belassen werden muß, ihr nicht genommen werden darf, ihr vielmehr garantiert werden muß und daß für jene Fälle, in welchen die Gemeinde infolge widriger Umstände nicht in der Lage ist, ihren natürlichen Bereich zu besorgen, zunächst Hilfe einzusetzen hat und nicht gleich die Wegnahme dieses Bereiches. Wenn auch eine solche Hilfe nicht mehr zielführend ist, dann erst ist allenfalls der Augenblick gekommen, diese Aufgaben einer nächsthöheren Gemeinschaft zu übertragen.

Darauf ist Bedacht zu nehmen etwa beim Finanzausgleich; denn einer Gemeinde muß die Möglichkeit geboten sein, ihre natürlichen Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen, und ohne die hiezu notwendigen Mittel könnte sie das nicht. Auf der anderen Seite bedingt dies, daß keine Überlastung der Gemeinden mit ihr nicht natürlicherweise zufallenden Aufgaben stattfinden soll, von der die Gemeinden zurzeit teilweise bedroht sind, wodurch sie in Gefahr geraten, von der Erfüllung ihres natürlichen Aufgabenbereiches abgehalten zu werden.

Das Gemeinderecht ist im wesentlichen, wenn wir es auf dem Subsidiaritätsprinzip aufbauen, gekennzeichnet durch die Zuweisung, nein, besser gesagt, durch die Garantie eines ihr bereits natürlicherweise zugewiesenen eigenen Wirkungskreises, eines selbständigen Wirkungsbereiches. Dementsprechend befaßt sich auch die Novelle, die uns nunmehr zur Beratung in erster Lesung vorliegt, ausführlich mit der Frage des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als dem Herzstück der Gemeindeordnung, des Gemeinderechtes.

Nun können wir hier bei den Rechten, die den Gemeinden zugeteilt sind, drei Gruppen unterscheiden: die Selbstverwaltung, die Selbstregierung und die Selbstgesetzgebung.

Was heißt Selbstverwaltung? Die Selbstverwaltung ist in der neuen Gemeindeordnung, wie sie uns im Entwurf dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle vorliegt, im Artikel 116 Abs. 2 wie folgt charakterisiert:

„Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

Bei dieser Diktion — ich nehme an, daß sie in dieser Form Gesetz wird — wird es also beispielsweise ausgeschlossen sein, daß ein Bundesland den Gemeinden so detaillierte Vorschriften macht, daß sie nicht einmal wählen darf, welche Marke einer Rechenmaschine sie anschafft. Hier ist nunmehr ein viel freierer Wirkungsbereich im Rahmen der Selbstverwaltung vorgesehen.

Zweitens: die Selbstregierung. Wenn ich hier von Selbstregierung spreche, dann meine ich die Vollzugsgewalt, wie sie eben einer Regierung im Gegensatz zur Gesetzgebung zusteht, das Recht der Selbstvollziehung, die die Gemeinde berechtigen soll, auf bestimmten Gebieten Durchführungsverordnungen zu erlassen und Einzelbescheide ergehen zu lassen.

**Dr. Piffl-Perčević**

Hier heißt es im vorgeschlagenen Artikel 118 Abs. 2:

„Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“

Gekennzeichnet ist diese Selbstregierung, das Recht zur Selbstvollziehung durch die Bestimmung, daß die Gemeinde diese Vollziehung in eigener Verantwortung, frei von Weisungen durchführen kann, wie es an anderer Stelle heißt: „nach freier Selbstbestimmung“. Weiters ist diese Möglichkeit gekennzeichnet durch den Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde. Die neue Ordnung, die neue Bestimmung des Verfassungsrechtes sieht vor, daß nur Vorstellungen bei einer Aufsichtsbehörde möglich sein sollen, die nicht mehr die Bescheide der Gemeinden abändern, sondern höchstens aufheben kann und darf, die also nicht mehr reformieren, sondern nur kassieren darf. Auf diese Frage werde ich im Verlaufe meiner Ausführungen noch zurückkommen müssen.

Schließlich fällt, wenn dies der Verfassungsgesetzgeber so will, in die Zuständigkeit der Gemeinde, in ihren selbständigen Wirkungsbereich allenfalls eine Selbstgesetzgebung. Hier heißt es im Entwurf zu dieser Frage:

„In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen ...“

Hiemit ist der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, in den gesetzesfreien Raum Normen zu stellen, und damit würde abgegangen werden von der bisherigen Regelung des Artikels 18 der Bundesverfassung, daß Recht im Verordnungswege nur auf Grund eines Gesetzes geschöpft werden kann. Hier handelt es sich zweifellos um eine grundsätzliche Frage, und der Verfassungsgesetzgeber wird sich nun damit zu beschäftigen haben, ob er dies tatsächlich im Abgehen von Artikel 18 der Bundesverfassung will. Gewiß, es wird eingewendet, daß eine solche Rechtslage bereits in beschränktem Umfang bestehe durch das Übergangsgesetz aus dem Jahre 1929, aber damals sanktionierte man mangels Einigung über endgültige verfassungsrechtliche Bestimmungen die die Gemeinden betreffenden Regelungen aus der Zeit vor Schaffung des Artikels 18. Daher

kann noch nicht von einem echten Präjudiz gesprochen werden. Der Vorschlag bedeutet — darüber müssen wir uns völlig klar sein — die Schaffung eines dritten Gesetzgebers kraft Verfassungskarte, und zwar in der Verfassungskarte selbst.

Wir sollen uns nicht täuschen, wenn wir hier von polizeilichen Verordnungen lesen, daß dies Verordnungen seien. Das österreichische Verfassungsrecht kennt nur Verordnungen in Durchführung eines Gesetzes, es kennt nur Durchführungsverordnungen. Wenn nun hier ein Verordnungsrecht für den gesetzesfreien Raum normiert werden soll, dann, glaube ich, wäre es zu erwägen, hier klar und deutlich von Gesetzesbedeutung habenden Verordnungen zu sprechen, oder kurz und einfach von einem Gesetz. Es dreht sich also um die Frage: Wollen wir dies oder wollen wir dies nicht? Wollen wir dies — dann kein Herumdrücken um Worte, die der Auslegung neuerlich Schwierigkeiten bereiten!

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß auf Seite 20 der Erläuternden Bemerkungen eine Auseinandersetzung mit Einwänden enthalten ist, die im Begutachtungsverfahren gemacht wurden und die sich dagegen wenden, daß nunmehr ein dritter Gesetzgeber geschaffen werde, dem Rechtssetzung außerhalb der Bundes- und Landesgesetze ermöglicht werde. Da heißt es in den Erläuternden Bemerkungen, es sei vorgetragen worden, daß die Einräumung eines Verordnungsrechtes hier bedenkliche Verschiebungen in unserer Bundesverfassung erzeuge, da es der Gemeinde überlassen werde, allgemein verbindliche Rechtsnormen zu setzen. Und dann heißt es: „Diesen Einwendungen ist entgegenzuhalten, daß dieses Verordnungsrecht im Entwurf gerade im Interesse der Rechtsstaatlichkeit sehr eingeschränkt ist.“

Es ist richtig, daß es sehr eingeschränkt ist, aber es wird zu erwägen sein, daß die Frage der Rechtsstaatlichkeit und der Verfassungsmäßigkeit keine Frage der Quantität sein darf. Auch wenn solche Fälle nur selten vorgesehen sind, sind sie prinzipieller Natur, und ich erinnere an unsere Sitzung vor zwei Wochen, in der wir uns mit der Notariatsordnung beschäftigten und damit auch eine Frage, die quantitativ völlig belanglos zu sein scheint, dennoch der prinzipiellen Bedeutung wegen behandelt haben, wobei wir in das vorgeschlagene Gesetz eine entsprechende Bestimmung einfügten, um der grundsätzlichen Frage Genüge zu leisten.

Es ist natürlich nicht Aufgabe der ersten Lesung, Vorschläge über die Regelung zu erarbeiten, das ist Aufgabe des Ausschusses, der sich damit zu beschäftigen haben wird.

4290

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Piffl-Perčević**

Aber es scheint mir Aufgabe und Sinn der ersten Lesung zu sein, die Probleme aufzuzeigen. Und da glaube ich auch darauf verweisen zu sollen, daß es keinen genügenden Schutz darstellt, wenn im Artikel 119 a Abs. 6 davon die Rede ist, daß nur gesetzwidrige Verordnungen der Gemeinde von der Landesregierung durch Verordnung aufgehoben werden können, also solche, die gegen bestehende Gesetze verstößen. Es können aber nicht Verordnungen aufgehoben werden, die sich im gesetzesfreien Raum bewegen und gegen kein Gesetz verstößen.

Das ist eine Frage, die zweifellos den Bürger in der Gemeinde stark berührt. Es gibt nämlich auch Materien, die weder der Bund noch das Land regeln wollen, die sie absichtlich ungeregelt lassen und dem Freiheitsbereiche überlassen wollen. Diese Materien sollen nun trotzdem auch von der Gemeinde geregelt werden können. Es gibt das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände, die nur gesellschaftlich behebbar sind. Es gibt aber auch Mißstände, die der Bundes- oder Landesgesetzgeber nicht mit einem Gesetz beheben wollte. Ich erwähne als Beispiel etwa, daß in keinem Bundes- oder Landesgesetz etwas über die Beleuchtung der örtlichen Straßen enthalten ist, daß es also der Gemeinde überlassen bleibt, eine Verordnung — praktisch ein Gesetz — zu erlassen, wonach jedes Haus straßenseitig so zu beleuchten ist, daß die Straße entsprechend erhellt wird, obwohl offenkundig der Bundes- und der Landesgesetzgeber dies den Bürgern nicht durch Gesetz auflasten wollte.

Ich glaube also, daß diese Probleme sehr ernstlich durchdacht werden müssen; es muß überlegt werden, ob und in welchem Ausmaße hier durch die Verfassungsurkunde, die zu novellieren wir ja eben im Begriffe sind, ein dritter Gesetzgeber statuiert werden soll.

Jedenfalls ist die Kompetenzfrage für die Gemeinde systematisch weit umfassender geregelt als für Bund und Land. Die Zuständigkeit des Bundes ist in Artikel 10 der Bundesverfassung und den folgenden Artikeln geregelt. Alles, was dort nicht ausdrücklich geregelt ist, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Nun verfügt Artikel 118 in der neuen Form, daß ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung den Gemeinden eine prävalierende Zuständigkeit zusteht in allen Dingen, in denen sie der überwiegenden Interessen der Gemeinde wegen geeignet und in der Lage sind, selbst einzutreten.

Angesichts dieser generellen Zuständigkeit der Gemeinde für alles, wofür zu sorgen sie

in der Lage ist, kam es zur Bezeichnung „Allzuständigkeit der Gemeinde“. Ich las diese Bezeichnung in der neuesten Ausgabe des Herder-Lexikons. Wir haben sie im österreichischen Bereich noch nicht. Angesichts dieser generellen Kompetenzzuteilung ist es aber naheliegend, daß diese Erläuterung zum Stichwort „Gemeinde“, die wir im Herder-Lexikon finden, wohl auch Anwendung finden kann auf die österreichischen Gemeinden. Und hier kommt mir neuerlich das Wort in den Sinn, das der Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe zu dieser Frage spricht. Dort heißt es — ich wiederhole die Stelle und ergänze sie:

„So ist das Wort von der Allzuständigkeit des Staates aufgekommen. In dieser Entwicklung liegen so schwere Gefahren, daß die sittliche Norm wieder klar ausgesprochen werden muß: Der Staat hat nicht Allzuständigkeit, sondern subsidiäre Zuständigkeit. Subsidiäre Zuständigkeit bedeutet helfende Zuständigkeit. Zunächst aber soll er der jükleineren Gemeinschaft die Selbsthilfe lassen. Erst wenn diese nicht ausreicht, soll er mit seiner Hilfe einspringen.“

Ich glaube nun, daß dieser Grundsatz der Subsidiarität nicht nur gegenüber der Gemeinde einzuhalten ist, dieser Grundsatz endet nicht von oben herunter durchgeführt bei der Gemeinde. Ich glaube, daß weder der Staat noch die Gemeinde Selbstzweck sind und daher Aussagen wie die des Subsidiaritätsgrundsatzes bei der Gemeinde nicht enden. Staat und Gemeinde erhalten Sinn und Zweck vom einzelnen her, sind ausgerichtet auf den einzelnen hin. Es gibt also nicht nur einen staatsfreien Raum, es muß nicht nur einen staatsfreien Raum geben — einen staatsfreien Raum für die Gemeinde, für die Familie, für das Individuum und die freien Vereinigungen der Individuen —, es muß auch einen gemeindefreien Raum für die Familie und den einzelnen geben. Der Gemeinde fällt in diesem Falle nur helfende Zuständigkeit zu. Das Wort von der „Allzuständigkeit der Gemeinde“ mag daher abstrakt-juristisch vielleicht brauchbar sein, für die praktische Wirklichkeit aber müssen wir es ablehnen. Es ist soziologisch nicht anängig.

Es war mein Anliegen, zunächst herauszuarbeiten, daß die kleine Gemeinschaft der Gemeinde einen natürlichen, ihr nicht entwindbaren Anspruch und Wirkungskreis hat, der vom Staat zu garantieren und vom Lande zu achten ist. Aber auch der Bürger in der Gemeinde hat einen solchen unabdingbaren natürlichen Anspruch.

**Dr. Piffl-Perčević**

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Besonderheiten in der Gemeinde. In der kleinen Gemeinde muß die Nähe der Gemeindeorgane nicht nur, wie ich eingangs hervorgehoben habe, Hilfe und liebevolle Betreuung bedeuten. Die Nähe kann auch zur Last werden. Mißverständnisse sind umso bedrückender, in je kleineren Gemeinschaften sie auftreten. Ein Mißverständnis in der Ehe ist bedrückender als eines in der weiteren Familie, ein Mißverständnis in der Familie ist bedrückender als ein Mißverständnis mit dem Türnachbarn im Wohnhaus, und ein Mißverständnis mit dem Türnachbarn ist bedrückender als eines mit irgendeinem entfernt in der Stadt Wohnenden. Und wieder umgekehrt: Große Gemeinden treten dem Bürger gar nicht anders gegenüber als der Staat selbst.

Es wird daher, so scheint es mir, bei Beurteilung des uns vorliegenden Gesetzesrestextes notwendig sein, diesen Text auch zu lesen mit den Augen des Bürgers in der Gemeinde und nicht nur mit den Augen des Verteidigers der Gemeinderechte gegenüber staatlichen Zugriffen. Wenn mit diesen Augen des Bürgers gelesen wird, dann mögen vielleicht Bedenken aufsteigen gegen die Bestimmung, daß über die Gemeinde hinaus in Sachen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein Rechtsmittel nicht zulässig sei. Es wird hier gesagt — ich habe es schon erwähnt —: Unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde ist die Gemeinde berechtigt, Bescheide zu erlassen. Es gibt zwar die Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde, es steht aber nichts davon, daß diese aufschiebende Wirkung habe. Daß sie unter den Begriff „Rechtsmittel“ fällt, scheint nicht klargestellt, weil eben die Rede davon ist, daß kein Rechtsmittel außerhalb der Gemeinde zulässig sei. Also scheint mir hier eine Klarstellung zweifellos von Nutzen. Auch verschiedene andere Fragen bedürfen in diesem Zusammenhange wohl einer Durchleuchtung. Die Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsichtsbeschwerde oder mit der Vorstellung angerufen werden kann, darf, wie erwähnt, nur kassieren, nicht reformieren.

Wird der Weg des Staatsbürgers, der zu seinem Recht kommen will, hiedurch nicht erschwert und verlängert? Gewiß, bis jetzt gab es nach dem AVG. die Möglichkeit, entweder zu kassieren oder zu reformieren. Nunmehr darf sie nur mehr kassieren! Bis her gab sie praktisch in der großen Mehrzahl der Fälle Bescheide heraus, die dem Bürger sofort Recht zuteilten, jetzt wird sie nur noch sagen können: Hier ist Unrecht geschehen! Das ist dort sinnvoll, wo mehrere

rechtlich vereinbare Lösungen denkbar sind. Da ist es richtig, der Gemeinde die Auswahl unter diesen mehreren Lösungen zu belassen. Aber ist es richtig, durch bloßes Kassieren und nicht gleich durch Reformieren auch dort verzögernd einzuwirken, wo es eine zweite rechtliche Möglichkeit gar nicht gibt?

In dem Entwurf ist auch nicht die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinde an das Erkenntnis der Aufsichtsbehörde gebunden ist, obwohl die Verfassung bestimmt, daß die Bundes- und die Landesbehörden an die Erkenntnisse des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sind. Ist diese Bindung dort zweckmäßig, dann taucht die Frage auf: Warum nicht auch hier?

Über das selbständige Verordnungsrecht und die damit zusammenhängende Problematik habe ich schon gesprochen. Schließlich verweise ich noch auf die Frage der Berechtigung der Gemeinde, wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen. Ich bin der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip auch hier, zumindest bei der tatsächlichen Durchführung der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten, stets zu beachten sein wird, damit der Bürger nicht dort, wo er Aufgaben des Wirtschaftslebens gut und ordentlich erfüllt, von einer übermächtigen größeren Gemeinschaft konkurriert und womöglich ausgeschaltet wird.

Ich glaube, daß auch das in Artikel 119 a Abs. 8 vorgesehene Aufsichtsrecht der Landesregierung in Fragen der finanziellen Belastung nochmals durchdacht werden muß. Denn nach der Vorlage ist eine solche Einflußnahme zugunsten der Gemeindebürger nur dann möglich, wenn die Maßnahmen der Gemeinde überörtliche Interessen berühren. Nun betreffen die finanziellen Belastungen aber in der Regel örtliche und nicht überörtliche Interessen. Auch hier müßten also Überlegungen angestellt werden.

Meine Damen und Herren! Wir gehen daran, eine überaus bedeutsame Verfassungsnovelle zu beschließen, auf die die österreichischen Bürger und die österreichischen Gemeinden seit 40 Jahren warten. Es ist daher gerechtfertigt, in einer ersten Lesung die Bedeutung dieser Novelle aufzuzeigen. Diese Bedeutung liegt darin, daß wir uns dem Geiste der Charta der europäischen Gemeinden, die vor zehn Jahren in Paris aufgestellt wurde, voll und ganz anschließen und uns zu ihr bekennen, nämlich zu dem Grundsatz der freien Gemeinde in einem freien Staate, in einem freien Europa!

Wenn wir nun im Ausschuß und dann im Plenum darangehen werden, diese bedeutsame Materie zu meistern und neu zu gestalten, müssen wir uns von dem Grundsatz leiten lassen: Ein freier Bürger — geborgen in seiner

**Dr. Piffl-Perčević**

freien Gemeinde! (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Da bis zum Beginn der Mittagspause nur mehr zehn Minuten zur Verfügung stehen, wird es, um den nächsten Redner nicht unterbrechen zu müssen, zweckmäßig sein, die Sitzung jetzt schon zu unterbrechen.

Daher unterbreche ich die Sitzung bis 14 Uhr.

(*Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr wieder aufgenommen.*)

**Präsident Hillegeist:** Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Wir setzen die erste Lesung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle fort. Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Migsch. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Migsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach sechsjährigen Studien haben Städtebund und Gemeindebund Ende 1960 der Bundesregierung einen Entwurf zur Neufassung des Gemeinderechtes mit der Bitte übermittelt, diesen Entwurf in das Regierungsprogramm aufzunehmen. Seither wurden sehr intensive Verhandlungen geführt, in denen die Probleme nicht nur überaus sachlich, sondern auch sehr tiefgründig klargestellt worden sind.

Trotzdem ist der Regierungsentwurf, der am 9. Mai dem Nationalrat vorgelegt worden ist und der höchste Beachtung und auch Zustimmung in der breiten Öffentlichkeit gefunden hat, keineswegs vollständig. Die Auffassungen einzelner Bundesländer konnten in wichtigen Fragen mit jenendes Gemeinde- und des Städtebundes nicht auf einen Nenner gebracht werden. Außerdem bleibt ein Teilgebiet des Verfassungsversprechens von 1920 ungelöst. Unter dem Titel „Artikel 120“, dessen alte Fassung ein sehr weitgehendes verfassungsrechtliches Versprechen auf Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern enthält, finden sich in der Regierungsvorlage an Stelle eines Textes bloß zehn Pünktchen. Der Textvorschlag ist in die Erläuternden Bemerkungen gerutscht; er ist insoweit interessant, als er keine programmatischen Grundsätze, sondern bloße Verweise auf die alte Fassung der Artikel 115 bis 119 enthält, die aber durch den vorliegenden Regierungsentwurf abgeändert werden. Inwieweit es möglich sein kann, aufgehobene und daher außer Kraft getretene Bestimmungen weiter in Wirksamkeit zu belassen, verstehe ich allerdings nicht.

Für die beschleunigte Vorlage an den Nationalrat mag es gewichtige Gründe geben,

wie den hundertsten Geburtstag des Reichsgemeindegesetzes, auf dem das heutige Gemeinderecht noch immer weitgehend basiert, ferner die Notwendigkeit, „dem österreichischen Gemeinderecht eine neue, den Erfordernissen der territorialen Selbstverwaltung Rechnung tragende verfassungsrechtliche Grundlage zu geben“ — wie es in dem Vortrag an den Ministerrat heißt —, und nicht zuletzt die Tatsache, daß der 6. Europäische Gemeindetag Ende April in Wien stattgefunden und dem Herrn Bundeskanzler in seiner Begrüßungsansprache die willkommene Gelegenheit gegeben hat, die Forderung nach einer „besseren Verankerung der Selbstverwaltung der Gemeinden“ zu erheben. Es mag aber auch die Überlegung maßgebend gewesen sein, daß in den Verhandlungen und Stellungnahmen alles gesagt wurde, was zu sagen war, und nunmehr eine Entscheidung zu treffen ist. Jedenfalls wurde der Ball dem Nationalrat in einer Zeit zugespielt, in der sich die Dinge im Raume drängen und der Nationalrat mit der Behandlung von meist sehr zeitbedingten Gesetzesvorschlägen überbelastet ist. Es wird daher viel Mut, Tatkraft, aber noch mehr guter Wille erforderlich sein, um das Werk zu vollenden.

Bei dieser Sachlage kann der Sinn der gegenwärtigen Debatte in der ersten Lesung nur in der Klarstellung liegen, ob das verfassungsrechtliche Versprechen von 1920 heute erfüllt und der 40jährige Rechtszustand beseitigt werden kann, von dem der Präsident unseres Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor Dr. Antonioli, sagt: „Die österreichischen Gemeinden leben verfassungsrechtlich von einer juristisch gewagten Auslegung von Verfassungsprovisorien.“ Ich glaube, daß dieses Argument das stärkste ist, das zugunsten einer raschen Reform vorgetragen werden kann.

In dieser Debatte in der ersten Lesung sind feiertägliche Bekenntnisse zur gemeindlichen Selbstverwaltung nicht am Platze, auch wenn sie, in einem schönen Pathos formuliert, Ausfluß eines ehrlichen Willens sein mögen. Heute zählt nur mehr der Wille zur Tat. (*Beifall bei der SPÖ.*) Es gilt also zu prüfen, ob die Regierungsvorlage trotz ihrer Unvollständigkeit einen geeigneten Weg darstellt, den Kreuzweg der Gemeindeautonomie in Österreich noch in dieser Legislaturperiode zu beenden. Dieser Prüfung wird nur dann ein Erfolg beschieden sein, wenn in der Neuregelung der österreichischen Gemeindeverfassung parteipolitisches Machtstreben ausgeschaltet wird und ausschließlich die staatspolitischen Probleme beachtet werden.

Meine Damen und Herren! Halten wir uns vor Augen: Die Neufassung des Gemeinde-

**Dr. Migsch**

rechtes kann die erste große Ausführung und zugleich die erste große Reform unserer Bundesverfassung seit 1929 bedeuten.

Wir sollten in jenem Geiste an dieses Werk gehen, welcher die Schöpfer des Reichsgemeindegesetzes 1862 beseelt hat. Diese Männer waren frei von opportunistischen Erwägungen des augenblicklichen Vor- und Nachteiles; sie waren frei von der Erwägung wirklicher oder vermeintlicher Interessen eigennütziger Art. Ihr Blick übersah eine ganze Geschichtsperiode, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse sind heute noch gültig und ihr geistiges Wollen beeindruckt ihre Nachfolger noch bis in unsere Zeit. Wir bedienen uns auch vielfach noch ihrer Terminologie.

Das Schicksal ihres Werkes, nämlich die Kreuzwegstation der österreichischen Gemeindeautonomie 1867, sollte uns aber auch eine Warnung sein. Sie sollte uns befähigen, wenigstens auf diesem Gebiete jenen alten Teufelskreis zu sprengen, der da lautet: „Drei Schritte vor, zwei Schritte zurück.“ Unter diesem Gesetz stand nämlich die Gemeindeautonomie in den letzten 100 Jahren.

Uns Sozialisten fällt die Lösung dieses Problems aus unserer parteipolitischen Sicht sehr leicht. Ich will uns aber nicht schöner machen als wir sind. Für uns bestehen nämlich drei gute Gründe:

Erstens: Unsere grundsätzliche Haltung zum Gemeinderecht ist in unserem Kommunalprogramm von 1953 festgelegt, das in den weitesten Kreisen der europäischen Fachwelt als eines der fortschrittlichsten gewertet wird.

Zweitens: Unsere positive Haltung zur Gemeindeautonomie wird uns aus unserer Geschichte zwingend vorgeschrieben, denn es war die Betätigung von Sozialisten in Selbstverwaltungskörperschaften, territorial in Gemeinden und fachgebietlich in Sozialversicherungsinstituten, welche die Arbeiterklasse von Ausgeschlossenen zu vollen Mitgliedern der heutigen Gesellschaft gemacht, also das bewirkt hat, was die Soziologen in vergangenen Jahrzehnten mit der These „Entproletarisierung des Proletariats“ als notwendiges Ziel bezeichnet haben.

Als dritter Grund sei noch auf die Tatsache verwiesen, daß die Funktionäre der SPÖ und der ÖVP im Städtebund und Gemeindebund brüderlich vereint an einem Strick ziehen. Wenn wir Sozialisten heute ihre gemeinsame Sache vertreten, so handeln wir nicht mehr im Interesse der einen oder der anderen, sondern ausschließlich im Interesse der Städte und der Gemeinden schlechthin.

Und nun zu den wichtigsten staatspolitischen Problemen des Gemeinderechtes selbst.

Wir, und zwar Abgeordnete aller drei Klubs, haben wiederholt über das Problem der Macht in der modernen Industrie- und Konsumgesellschaft diskutiert. Darüber hinaus haben wir im Vorjahr auf einem Teilgebiet dieses Problems, und zwar auf jenem der parlamentarischen Kontrolle, durch die Reform unserer Geschäftsaufteilung einen bedeutungsvollen Fortschritt erzielt.

Heute gilt es aber, einen in der Öffentlichkeit weitverbreiteten Irrtum aufzuklären. Man ist vielfach der Auffassung, daß man dem der modernen Gesellschaft eigenen Zentralisierungsprozeß, welcher der Regierung ein Übergewicht über Gesetzgebung und Rechtsprechung verleiht und so Demokratie und Freiheit bedroht, nur durch einen föderalistischen Staatsaufbau begegnen könne.

Logisch betrachtet bedeutet Föderalismus aber keineswegs den Gegenpol zum Zentralismus. Im föderalistischen System, im Bundesstaat, wird bloß die Macht verteilt. Das sagt aber keineswegs, wie die öffentliche Macht wirksam wird, ob demokratisch oder autokratisch. Wir haben ja im Mittelalter in unserem Kulturreich in dem feudalen Flächenstaat eine föderalistische Staatsform erlebt, die keineswegs demokratisch, sondern voll autokratisch organisiert war.

Gegensatzpaare sind vielmehr Zentralisation und Dezentralisation. Die Staatstheorie versteht unter „Selbstverwaltung“ eine „dezentralisierte öffentliche Verwaltung“. Die Selbstverwaltung ist also jener Weg, der zu einer echten Lösung des Problems der Macht in der gegenwärtigen Gesellschaft führt. Wer die die Freiheit und die Demokratie bedrohenden Tendenzen der Zentralisierung überwinden will, braucht keine Subsidiaritätstheorie, er braucht auch kein Naturrecht, er muß nur so weit für eine Dezentralisation, also für den Ausbau der Selbstverwaltung, eintreten, als dies fachlich und rationell möglich ist. (Abg. Prinke: Das ist ja die Subsidiarität!)

Die Zurückhaltung gegenüber dem Gedanken der Selbstverwaltung, die in manchen Bundesländern und bei manchen gesetzlichen Interessenvertretungen feststellbar ist, ist daher dann nicht verständlich, wenn behauptet wird, der Föderalismus diene der Sicherung von Freiheit und Demokratie. Natürlich bedeutet die Zuordnung von Aufgaben an die Selbstverwaltungsverbände eine Aufgabe von Macht. Es gibt aber keinen logischen Unterschied zwischen Selbstverwaltungsaufgaben, die aus dem Bereich des Bundes, und Selbstverwaltungsaufgaben, die aus dem Bereich des Landes her entwickelt werden. Die Forderung, daß beide, Bund und Länder, zu-

4294

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Migsch**

gunsten der Selbstverwaltung Opfer an Macht bringen, ist somit berechtigt.

Die Kompetenzartikel unserer Bundesverfassung von heute gewähren dem Grunde nach der Selbstverwaltung keinen eigenständigen Raum, sie lassen nur Delegierungen zu. Hier schafft die Regierungsvorlage wohl den größten und fortschrittlichsten Wandel, indem sie dem Recht auf Selbstverwaltung auf bestimmten Fachgebieten verfassungsrechtlichen Schutz gewährt.

Das Argument, das gegen dieses — ich bezeichne es so — Herzstück der Reform des Gemeinderechtes angeführt wird, nämlich „durch einen so organisierten selbständigen Wirkungsbereich in den Gemeinden entstehe ein Staat im Staate“, entbehrt wohl jeder Logik. Der garantierte eigenständige Wirkungsbereich macht die Gemeinde nicht zum „Staat im Staate“, wohl aber lässt er sie zur dritten politischen Kraft neben Ländern und Bund in der öffentlichen Organisation aufrücken.

Aber wen kann eine solche Entwicklung schrecken? Denjenigen, der aus Gründen der Weltanschauung eine Fort- und eine Höherentwicklung unserer Demokratie wünscht, gewiß nicht! Aber auch nicht den einzelnen Staatsbürger, weil seine Freiheit im Sinne der herrschenden Lehre desto stärker garantiert ist, je mehr Machtgleichgewichtsverhältnisse in unserer öffentlichen Organisation bestehen. Nur Bürokraten, die nach Omnipotenz streben, sind gegen eine solche Entwicklung.

In der angelsächsischen Gesellschaft ist der Grundsatz lebendig: „Es ist besser, in einer Selbstverwaltung zu leben, als ausgezeichnet regiert zu werden.“ Wir räumen ein, daß eine so weitgehende Selbstverwaltung in unserer Gesellschaft nicht möglich ist. Im gleichen Maße, in dem wir Sozialisten uneingeschränkt und ohne Vorbehalt Freunde der gemeindlichen Selbstverwaltung sind, bekennen wir uns uneingeschränkt und ohne Vorbehalt zum Rechtsstaatsprinzip.

Die Selbstverwaltung findet eine natürliche Grenze in dem rechtsstaatlichen Prinzip, das dem einzelnen Bürger die Möglichkeit geben muß, sich gegen Willkürakte der Selbstverwaltung zur Wehr zu setzen. Die Selbstverwaltung findet ferner eine Grenze in der Notwendigkeit, dort die Möglichkeit der Koordinierung zu schaffen, wo die gemeindliche Selbstverwaltung die Interessen anderer Gemeinden oder die des Landes oder des Bundes berührt. In beiden Fällen aber ist die Aufgabe gestellt, die Institutionen des Rechtsmittels und der Gemeindeaufsicht so zu dosieren, daß das Kind nicht mit dem Bade ausge-

schrüttet und die Selbstverwaltung — mit einem anderen Wort — in eine Auftragsverwaltung verwandelt wird. Hiermit ist die Frage nach dem rechten Maß und nach der rechten Grenze gestellt, und von diesem Gesichtspunkt will ich die Regierungsvorlage noch kurz überprüfen.

In der Vollziehung muß die Rechtsstaatlichkeit auf allen Gebieten, also auch auf dem Gebiete der gemeindlichen Selbstverwaltung, gewahrt bleiben. Thesen wie „volksnahe Verwaltung“ können, so sinnvoll und begründet sie sein mögen und in der Tat auch sind, in der Praxis doch auch zu Willkür und Protektion führen. Die Lösungen, die der Regierungsentwurf vorsieht, tragen nach meiner Überzeugung allen Erfordernissen Rechnung. Dem Staatsbürger wird die Vorstellung wegen behaupteter Rechtswidrigkeit, der Aufsichtsbehörde aber eine bloß kassatorische Funktion eingeräumt.

Den Gemeinden wird ferner in ihrem Bereich ein Verordnungsrecht verliehen, wie es in formaler Hinsicht nur dem Bundespräsidenten im Notverordnungsrecht zusteht. Daß dieses Recht nur im Rahmen der Rechtsordnung ausgeübt werden darf und diese Pflicht der Selbstverwaltung eine Grenze zieht, ist wohl ein unvermeidbarer Grundstein der geplanten Regelung. Mit Recht bezeichnet Professor Dr. Antonioli „die Rechtsstaatlichkeit als den Preis, den die Gemeinden für die verfassungsrechtliche Regelung des Gemeinderechtes zu zahlen haben“. Wir Sozialisten treten seiner Auffassung vorbehaltlos bei.

Auch die Konstruktion der staatlichen Aufsicht, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, scheint mir das Problem in maßvoller und gesunder Weise zu lösen. Wir dürfen nie vergessen, daß die Institution des Aufsichtsrechtes im letzten Jahrhundert stets jene Plattform war, von der die gemeindliche Selbstverwaltung entweder eingeengt oder sogar aufgehoben worden ist. Als geschichtlichen Beweis möchte ich die Kreuzwegstationen der österreichischen Gemeindeautonomie kurz anführen.

1867 wurde die Durchführung des Reichsgemeindegesetzes ausschließlich der Ländergesetzgebung überantwortet. Von diesem Zeitpunkt an bis 1924 trat ein Prozeß ein, der die Gemeindeautonomie in immer höherem, von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlichem Maße einengte. Dieser Prozeß konnte nur durch die sogenannte Versteinerungsnovelle 1925 aufgehalten, aber nicht behoben werden. 1859, 1934, 1938 wurde im Wege des Aufsichtsrechtes die Selbstverwaltung praktisch aufgehoben. Die Ernennung der Funktionäre der Gemeindeverwaltung durch die

**Dr. Migsch**

Bezirkshauptmänner und die Unterordnung ihrer gesamten Tätigkeit unter die Führung bürokratischer Organe waren die Folgen.

Angesichts dieser geschichtlichen Erfahrungen billigen wir Sozialisten das in formeller und materieller Hinsicht auf ein Mindestmaß zugeschnittene Aufsichtsrecht, das der Regierungsentwurf vorsieht und das doch eine sinnvolle Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ermöglicht.

Im Motivenbericht zum Regierungsentwurf wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß in der Konstruktion der Selbstverwaltung, in der staatlichen Aufsicht, in der Einfügung der gemeindlichen Selbstverwaltung in den organisatorischen Aufbau des Bundesstaates, in der Unterscheidung zwischen selbständigem und übertragenem Wirkungsbereich, in der Regelung des Verordnungsrechtes im eigenen Wirkungsbereich und in der demokratischen Bildung der Organe ein Kompromiß der Mitte gefunden worden sei. Ich halte diese Meinung für zu bescheiden. Sie entspricht weder dem gewissenhaften und bis in die letzten Gründe hinabsteigenden Abwägen des Für und Wider noch dem hohen und idealen Konzept aller jener, die an dieser Regierungsvorlage mitgearbeitet haben und denen Dank und Anerkennung gebührt.

Die vorgeschlagenen Lösungen scheinen mir weit eher eine echte Integration lebendiger Interessen und zukunftweisender Ziele zu sein, die dem demokratischen Fortschritt dient und für viele andere Länder zum Vorbild werden kann. Wir Sozialisten sind daher der Meinung, daß die Regierungsvorlage trotz ihrer eingangs festgestellten Unvollständigkeit einen großen und bedeutungsvollen Ausbau unserer Demokratie bedeutet und somit eine ausgezeichnete Grundlage für die Verhandlungen des Nationalrates darstellt.

Im Auftrag meines Klubs habe ich folgende Erklärung abzugeben: Wir Sozialisten würden uns freuen, wenn es trotz der Kürze der Zeit, die uns zur Verfügung steht, gelänge, die Regierungsvorlage zum Gesetz zu erheben und so unseren Gemeinden jenes Recht zu geben, auf das sie kraft ihrer Leistungen für die Gesamtheit unseres Volkes und ihrer Bedeutung für die demokratische und freiheitliche Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens Anspruch haben. Für eine Flickschusterei aber, die Mängel bloß adaptiert und im Sog kleinlicher Alltags- und Machtinteressen steckenbleibt, sind wir nicht zu haben.

Nun zu Ihrer Rede, Kollege Dr. Piffl! Ihre philosophischen und naturrechtlichen Untersuchungen in allen Ehren, aber die wichtigste, ja die entscheidendste Frage, die heute gestellt ist, haben Sie nicht beantwortet,

nämlich die Frage: Ist auch die ÖVP so wie der SPÖ-Klub willens, alles zu tun, damit der Regierungsentwurf noch in dieser Legislaturperiode Gesetz wird? Wir brauchen die Gemeinden und die Städte, und die Funktionäre, egal ob sie der SPÖ oder der ÖVP angehören, erwarten von der heutigen Sitzung des Parlaments die Beantwortung dieser Frage. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Hillegeist:** Als nächster Proredner ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs habe ich folgendes zu erklären:

Seit 42 Jahren sind die in unserer Bundesverfassung verheißenen Bestimmungen über die Regelung der Selbstverwaltung unserer Gemeinden unerfüllt geblieben. Die in der Verfassung vom Jahre 1920 verkündeten Grundsätze sind somit bis jetzt durch die unterbliebene Erlassung der ihnen entsprechenden Verfassungsbestimmungen leere Worte ohne praktische Bedeutung geblieben. Lediglich auf Grund eines aus dem Jahre 1862 stammenden Gesetzes, welches am 5. März seinen 100. Geburtstag feiern konnte, nämlich des sogenannten Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, in dem die „grundätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden“ — wie es dort wörtlich heißt —, haben die wichtigsten Keimzellen unseres staatlichen Lebens, die Gemeinden, ihre Tätigkeit ausgeübt.

Daß dieser Zustand in keiner Weise befriedigen kann, liegt auf der Hand. Wenn es in der Ersten Republik nicht gelungen ist, hier die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen, so haben auch die bisherigen 17 Jahre unserer Zweiten Republik in dieser Hinsicht keinerlei Fortschritt gebracht. Nach wie vor fehlen die entsprechenden Regelungen.

Wenn wir nun heute in der Lage sind, die Vorlage über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes in Form einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in einer ersten Lesung zu besprechen, so darf ich zunächst unsere Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß es endlich einmal möglich ist, eine wichtige Vorlage, die für alle Staatsbürger wichtigste Bestimmungen enthält, in einer grundsätzlichen Aussprache in der dazu berufenen Volksvertretung zu erörtern. Denn die sogenannte erste Lesung eines Gesetzes, in welcher dessen Grundsätze einer eingehenden Beratung unterzogen werden sollen, wurde angesichts der Haltung der beiden Koalitionsparteien, der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei, in der gegenwärtigen

4296

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. van Tongel**

Gesetzgebungsperiode nie durchgeführt, wenn ich von dem einen Fall, der allerdings durch den Wortlaut der Geschäftsordnung vorgeschrieben war, absehe, nämlich von der ersten Lesung des von uns im vergangenen Jahr beschlossenen Geschäftsordnungsgesetzes.

Wir haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß dies ein unbefriedigender Zustand beim Zustandekommen eines wichtigen Gesetzes ist. Die freiheitlichen Abgeordneten wiederholen daher an dieser Stelle ihre Forderung, bei allen wichtigen Vorlagen, die vom Nationalrat zu beraten sind, eine erste Lesung abzuhalten.

Wie wir erfahren haben, handelt es sich bei dem zur Debatte stehenden Gesetz um eine Vorlage, die dem Parlament — wie man sich so überaus bezeichnend ausgedrückt hat — „ohne Bindung“ zugegangen ist. Das heißt, es ist dem Nationalrat dieses eine Mal erlaubt, von seinem souveränen Gesetzgebungsrecht Gebrauch zu machen und durch seinen Beschuß an dem Entwurf auch Änderungen vorzunehmen. Es ist für den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebungspraxis in Österreich überaus bemerkenswert, daß diese Selbstverständlichkeit, die in allen Parlamenten der Welt als grundlegende Voraussetzung für jede gesetzgeberische Tätigkeit gilt, hierzulande als ein besonderer Fortschritt und als eine große Tat gefeiert wird.

Die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei hoffen, daß in Zukunft mehr als bisher Vorlagen an das Hohe Haus „ohne Bindung“ gelangen und von der Volksvertretung daher auch tatsächlich frei im Sinne einer wahren und echten Demokratie beraten und sogar mit Änderungen verabschiedet werden können. Wir sind der Überzeugung, daß eine solche Praxis, die mit den bisherigen Methoden des Koitionsausschusses bricht, sicherlich nur zur Verbesserung der Qualität unserer Gesetze beitragen und damit auch im Interesse der gesamten Bevölkerung und unseres Staates liegen würde.

Die Freiheitliche Partei hat sich immer zum Grundsatz eines föderalistischen Aufbaues unseres Vaterlandes bekannt. Sie erneuert dieses Bekenntnis auch heute. Wir haben aber in den letzten Jahren immer wieder kritisieren müssen, daß unsere Länder- und Gemeindeautonomie Stück für Stück ausgehöhlt wurde und verlorenging.

Ganz besonders aber möchten die freiheitlichen Abgeordneten hier zum Ausdruck bringen, daß sie eine echte und durch möglichst wenige Einschränkungen eingegrenzte Gemeindeautonomie für eine Voraussetzung des bundesstaatlichen Charakters unserer Republik halten. Dazu gehören natür-

lich auch diejenigen Voraussetzungen, die durch das Finanz-Verfassungsgesetz und den jeweiligen Finanzausgleich zu schaffen sind, weil gerade diese finanziellen Voraussetzungen eine Vorbedingung jeder Gemeindeautonomie darstellen.

Deshalb haben auch die Vertreter der Freiheitlichen Partei beim 16. Österreichischen Städtetag in Wien am 5. und 6. Mai 1961 die Forderung nach Änderung des geltenden Finanz-Verfassungsgesetzes gestellt, wonach Bundesgesetze, die den österreichischen Gemeinden weitere direkte oder indirekte Lasten auferlegen, nur dann rechtswirksam werden sollen, wenn sie gleichzeitig eine Bedeckung der daraus den Gemeinden neu erwachsenden Kosten aus Bundesmitteln vorsehen. Durch Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Finanz-Verfassungsgesetz würde erreicht werden, daß jede weitere finanzielle Belastung der Gemeinden auf Grund von Maßnahmen des Bundes ohne Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel durch den Bund verfassungswidrig wäre. Ich darf diese wichtige Feststellung als Vorbedingung jeder wirklichen und echten Gemeindeautonomie an die Spitze unserer Erwägungen stellen.

Im Jahre 1920 hatte der Verfassungsgesetzgeber, die damalige Konstituierende Nationalversammlung der Republik Österreich, im Sinne des § 34 des Verfassungs-Übergangsgesetzes von 1920 — einer Bestimmung, die seither aufgehoben worden ist — die Garantie des Eigenlebens unserer Gemeinden davon abhängig gemacht, daß innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Bundesverfassung die entsprechende gesetzliche Vorkehrung für eine Ausgestaltung der Bezirksverwaltung durch eine echte Demokratisierung zu treffen sei. Tatsächlich wurde damals eine Regierungsvorlage mit dem Titel „Bundesgesetz über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz)“ am 10. Februar 1921 im Nationalrat eingeführt. Wenn man diesen Gesetzentwurf, der von dem Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Mannlicher, verfaßt wurde, heute liest, so merkt man erst den ganzen Unterschied in Inhalt, Form und Sprache zwischen den Gesetzen der damaligen Zeit und denen von heute. In knappen, klaren Sätzen und in leicht verständlichen Formulierungen wurde das Ziel einer wirklichen Demokratisierung auf der Ebene der Bezirksverwaltung angestrebt.

Leider kam es niemals zu einer Verabschiebung dieses Entwurfes, weil man sich in der Ersten Republik nicht darüber einigen konnte, wer der Vorsitzende der Bezirksvertretung als der freigewählten demokratischen Ein-

**Dr. van Tongel**

richtung sein sollte: ein gewählter Vorsitzender oder der zuständige ernannte Bezirkshauptmann als Beamter. An dieser sicherlich nicht unbedingt entscheidenden Frage ist das ganze Werk gescheitert, und so wurde es verhindert, daß die österreichische Bezirksverwaltung schon im Jahre 1921 nach demokratischen Grundsätzen eingerichtet wurde; ganz abgesehen von der zweiten Folge, die durch die Nichterfüllung des in dem Verfassungs-Übergangsgesetz gesetzten Termes von vier Monaten entstanden ist, nämlich der unterbliebenen Regelung der Gemeindeautonomie.

Die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei erneuern daher heute in dieser Stunde abermals ihre Forderung nach einer Demokratisierung der Bezirksverwaltungen und regen an, den damaligen Gesetzentwurf vom 10. Februar 1921 zur Grundlage eines eingehenden Studiums zu machen, um endlich nach mehr als 40 Jahren auf diesem Gebiet zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Der Versuch der gegenwärtig in Beratung stehenden Vorlage, das Gemeinderecht auf eine neue und entsprechende Basis zu stellen, ist durchaus zu begrüßen und angesichts der heutigen unzureichenden Bestimmungen von höchster Aktualität. Hiebei müssen jedoch schon jetzt eine Reihe von Feststellungen getroffen werden, die ich anschließen darf.

Ob es zweckmäßig erscheint, die ganze Materie im Rahmen der Verfassungsurkunde zu behandeln und dortselbst bis ins einzelne gehende Bestimmungen im Text des Bundes-Verfassungsgesetzes zu treffen, muß sorgfältig geprüft werden, da es gewichtige Gründe dafür gibt, denen aber andererseits Bedenken gegenüberstehen, ob die ganze, recht umfangreiche Materie mit ihren vielen Detailbestimmungen eigentlich in die Verfassungsurkunde gehört und ob nicht dadurch der Text unserer Verfassungsurkunde zu umfangreich und zu unübersichtlich würde.

Man könnte auch den Weg gehen, nur die Grundsätze der Gemeindeautonomie in den Text der Verfassung aufzunehmen, im übrigen aber die Materie in einem eigenen, ebenfalls als Bundesverfassungsgesetz zu beschließenden Spezialgesetz zu regeln.

Weiters muß selbstverständlich die Kompetenz der Länder zur Regelung des Gemeinderechtes im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gewahrt bleiben. Diese Kompetenz der Länder bezieht sich auf Gesetzgebung und Vollziehung.

Eine weitere Frage ist das Problem der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden. Soll die wirtschaftliche Betätigung der Kommunalverwaltung auf den öffentlichen Verkehr und die Versorgung der Bevölkerung

mit Strom, Gas und Wasser beschränkt sein? Wir glauben, daß hier eine sinnvolle Regelung dadurch erfolgen könnte, daß man das durch die Fassung des Artikels 116 der Vorlage den Gemeinden ebenso wie bisher eingeräumte Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, an die Voraussetzung bindet, daß eine solche wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft liegen muß. (Abg. Doktor Migsch: Sie nehmen ihnen etwas weg, was sie jetzt schon haben! Das ist Fortschritt!) Wollen Sie damit behaupten, daß alle Bestimmungen, die jetzt gelten, angesichts dieses Arguments unabänderlich sind? (Abg. Doktor Migsch: Ich stelle nur fest: drei Schritte vor, zwei zurück!) Oder glauben Sie nicht, daß man nach 100 Jahren zweckmäßigerweise zu der Erkenntnis gekommen sein kann, daß Dinge, an die man vor 100 Jahren nicht gedacht hat und auch nicht denken konnte, jetzt doch eine legislative Regelung erfordern? (Abg. Dr. Migsch: Drei Schritte vor, zwei zurück!) Ich glaube allerdings zum Beispiel, wenn Sie darauf anspielen, daß die Errichtung eines Großrestaurants auf dem Cobenzl durch die Gemeinde Wien nicht unbedingt zu den Problemen der Gemeindeautonomie gehört. Aber dies nur so nebenbei.

Hinsichtlich der Wahlen in den Gemeinderat ... (Abg. Aigner: Wirtschaftliche Betätigung!) Wenn diese im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft liegt! Aber das müßte erst bewiesen werden.

Ich darf fortfahren. Hinsichtlich der Wahlen in den Gemeinderat — das wird Ihnen auch nicht gefallen, das kann ich Ihnen jetzt schon sagen — kann der im Artikel 117 vorgeschlagenen Regelung mit der einzigen Ausnahme zugestimmt werden, daß die Wahlordnung die Ausübung des Wahlrechtes durch die Wähler in Wahlkreisen vorsehen kann, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Wir Freiheitlichen sind für die Streichung des vorletzten Satzes im Absatz 2 des vorgeschlagenen Artikels 117. Sollte sich aber die Auffassung durchsetzen, daß für größere Gemeinden und große Städte eine solche Bestimmung zweckmäßig sei, so muß unseres Erachtens durch eine zusätzliche Bestimmung die gleiche Auswertung der abgegebenen gültigen Stimmen im ganzen Gemeindebereich gesichert werden, damit nicht durch Wahlkreisgeometrie und dergleichen wiederum ebenso wie durch die Nationalrats-Wahlordnung eine einseitige Begünstigung der Großparteien zum Nachteil anderer wahlwerbenden Gruppen erfolgt, was durch die Einschaltung eines Nebensatzes nach dem vorletzten Satz des Absatzes 2 des Artikels 117 erfolgen kann, der lauten

**Dr. van Tongel**

müßte: „soferne dadurch“ — nämlich durch die Ausübung des Wahlrechtes in Wahlkreisen — „der Grundsatz der gleichen Auswertung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht beeinträchtigt wird.“ Sonst ergeben sich nämlich ähnliche Konsequenzen wie in der Stadt Wien, wo ein Gemeinderatsmandat für die eine Partei doppelt soviel kostet wie für die andere Partei, was sicherlich nicht unbedingt als demokratisch bezeichnet werden kann.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 112 über die Bundeshauptstadt Wien muß die Forderung gestellt werden, daß auch hier eine Demokratisierung der Bezirksverwaltung durch einen Ausbau der Wiener Bezirksvertretungen zu echten demokratischen Körperschaften erfolgt. Viele Wiener Bezirke haben die Bevölkerungszahl von Großstädten, und es ist eine selbstverständliche Forderung einer demokratischen Selbstverwaltung, den gewählten Bezirksvertretungen größere Rechte als gegenwärtig einzuräumen. Meine Fraktion wird die entsprechenden Anträge zur Erreichung dieses Ziels stellen.

Hinsichtlich der Erklärung von Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern zu Städten mit eigenem Statut stehen wir Freiheitlichen auf dem Standpunkt, daß es sich hier immer nur um eine Kann-Bestimmung handeln darf. Es darf nicht eine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Gemeinde mit eigenem Statut beziehungsweise mit Stadtrecht erklärt werden. Wir pflichten hier der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 15. Mai 1962 in vollem Umfang bei, da deren Argumentation in dieser wie auch in einer ganzen Reihe anderer Fragen demokratischen und föderalistischen Grundsätzen durchaus entspricht. Auch hat hiebei — nämlich bei der Erklärung von Gemeinden zu Gemeinwesen mit eigenem Statut — unserer Auffassung nach die Zustimmung der Bundesregierung zu entfallen. Diese Einschaltung der Bundesregierung ist absolut überflüssig.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Versuches, die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Ortsgemeinden in den Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu überstellen, diese Regelung somit den Ländern wegzunehmen und dem Bund zu übertragen. Wir lehnen diese Bestimmung des Gesetzentwurfes nachdrücklichst ab.

Als ganz selbstverständliche Forderung muß nach unserer Auffassung gelten, daß bei allen Wahlen in die Gemeinderäte der Amtliche Stimmzettel eingeführt beziehungsweise verwendet wird. Bei den oberösterreichischen Gemeinderatswahlen im Oktober 1961 hat sich die Einführung des Amtlichen Stimm-

zettels durchaus bewährt, sie müßte daher grundsätzlich vorgeschrieben werden.

Ebenso kann dem Gedanken, eine bestimmte Seßhaftigkeit, etwa von mindestens einem Jahr, vorzusehen, zugestimmt werden, da sonst Wähler, die länger als ein Jahr in einer Gemeinde wohnen, zum Beispiel auf einer Großbaustelle arbeiten und natürlich am Geschehen in dieser Gemeinde weitgehend interessiert sind, von der Mitgestaltung ausgeschaltet sein würden.

Was die Bildung von Gemeindeverbänden anlangt, so ist unserer Meinung nach am Grundsatz der Freiwilligkeit unbedingt festzuhalten. Die Regelung, gegen den Willen der betroffenen Gemeinden die zwangsweise Bildung eines Gemeindeverbandes vorzusehen, wobei lediglich die Anhörung der betroffenen Gemeinden verlangt wird, lehnen wir als dem Grundsatz der Gemeindeautonomie widersprechend nachdrücklich ab.

In der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 119 a wird der Aufsichtsbehörde das Recht erteilt, gesetzwidrige Verordnungen einer Gemeinde durch Verordnung aufzuheben. Das kann doch wohl nicht möglich sein. Es kann eine solche Aufhebung seitens der Aufsichtsbehörde nur durch einen Bescheid und nicht durch eine Verordnung erfolgen. Die Worte „durch Verordnung“ im zweiten Satz des Absatzes 6 des Artikels 119 a müßten daher gestrichen werden.

Grundsätzlich ergibt sich weiters die Frage, ob die Aufsichtsbehörde auch Beschlüsse einer Gemeinde aufheben kann. Nach unserer Auffassung kann es sich bei dem Recht der Aufsichtsbehörde nur um die Möglichkeit des Eingreifens gegenüber gesetzwidrigen Verordnungen einer Gemeinde handeln, das jedoch gegenüber ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen nicht etwa von einem Verwaltungsbeamten der Aufsichtsbehörde ausgebüttet werden darf.

Was die Auflösung von Gemeinderäten anlangt, stehen wir auf dem Standpunkt, daß hier eine taxative Aufzählung der Auflösungsgründe zu fordern ist, weil neben der freiwilligen Auflösung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates lediglich die Arbeitsunfähigkeit des betreffenden Gemeinderates eine Auflösung durch die Landesregierung rechtfertigt.

Zusammenfassend wäre daher festzustellen:

1. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß endlich nach 42 Jahren eine Neuordnung des Gemeinderechtes eingeleitet wird.

2. Bedenklich ist, daß die Gemeinden nach wie vor nivelliert behandelt werden, da man nicht den faktischen Unterschied zwischen der Gemeinde Wien, den Gemeinden mit

**Dr. van Tongel**

eigenem Statut und den Gemeinden auf dem flachen Lande berücksichtigt.

3. Bedenklich ist ferner, daß die Gemeindeautonomie eher eingeschränkt als gestärkt wird, zugleich aber auch die bisherige Zuständigkeit der Länder erheblich geschwächt wird.

Alle diese sehr gewichtigen Bedenken möchten die freiheitlichen Abgeordneten bereits heute anmelden und ankündigen, daß sie die entsprechenden Abänderungsanträge bei der Beratung der Vorlage im Verfassungsausschuß stellen werden.

Zum Schluß sei noch der dringende Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß es sich bei dem Gesetzentwurf zur Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes um die echte und ehrliche Absicht handelt, diese Materie jetzt endlich einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, nicht aber nur darum, einen Gesetzentwurf vorzulegen, feierlich zu verkünden, er sei „ohne Bindung“ dem Parlament koalitionsfrei zur Beratung und Verabschiedung zugegangen, heute hier eine erste Lesung abzuhalten und dann die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen zu lassen, nämlich wie so viele andere wichtige Materien im Verfassungsausschuß des Nationalrates zu begraben.

Wir werden die entsprechenden Anträge stellen, welche eine solche Absicht, falls sie bestehen sollte, vereiteln. Hoffentlich kann die darüber entscheidende Abstimmung dann auch „ohne Bindung“ erfolgen. Dann sind wir dessen gewiß, daß ein so wesentliches Gesetz vom gegenwärtigen Nationalrat in der noch zur Verfügung stehenden Zeit beraten und zum Beschuß erhoben werden kann.

Es wird ein Prüfstein für die demokratische Haltung der Mehrheit dieses Hohen Hauses sein, ob sie diesen Erwartungen entspricht und die Gesetzgebungsarbeit der gegenwärtigen IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit der Erfüllung der vor 42 Jahren in unserer Bundesverfassung verkündeten Verheißung einer echten Gemeindeselbstverwaltung abschließt. Andernfalls würde sich der Nationalrat einer bedauerlichen Unterlassung schuldig machen, die keinesfalls zu rechtfertigen wäre.

In diesem Sinne appellieren die freiheitlichen Abgeordneten an alle Mitglieder des Hohen Hauses, dazu beizutragen, daß endlich den Keimzellen unseres demokratischen und föderalistischen Staates, den Gemeinden, das ihnen so lange vorenthaltene moderne Selbstverwaltungsrecht zuteil wird. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Hillegeist: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Ich weise nunmehr die gegenständliche Regierungsvorlage dem Verfassungsausschuß zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

**1. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Bundesgesetz gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz) (653 der Beilagen)**

Präsident Hillegeist: Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Antidumpinggesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Schon seit vielen Jahren ist die herrschende Ansicht, daß in einem fairen Konkurrenzkampf der stärkste Motor des Welthandels zu erblicken sei. Bei einem solchen fairen Konkurrenzkampf spannen sich die Überlegungen von der Tätigkeit des ursprünglichen Erfindergeistes über die Wahl des günstigen Standortes, über den Einsatz des Unternehmerwagnisses bis zur Einschätzung der Tüchtigkeit der in dem entsprechenden Erzeugungszweig Beschäftigten. Nicht zu einem fairen Konkurrenzkampf gehören dann als Korrelat unfaire Praktiken im internationalen Wettbewerb. Diese — und nur diese! — auszuschalten kann der Zweck dieses Gesetzes sein, das jetzt zur Beratung steht. In den meisten westeuropäischen Ländern sind solche Gesetze schon in Kraft gesetzt worden.

Tatsächlich sieht der vorliegende Entwurf zum Schutze der österreichischen Wirtschaft gegen Schädigungen durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen in bestimmten Fällen die Einhebung eines Antidumpingzolles vor. Nach dem Gesetzentwurf liegt ein Dumping dann vor, wenn eingeführte Waren zu einem geringeren als ihrem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht werden oder wenn für eingeführte Waren im Ursprungs- oder Herkunftsland eine Prämie oder Subvention gewährt wird. Eine Ware gilt dann als zu einem geringeren als zu dem normalen Wert auf den Markt gebracht, wenn ihr Preis, franko österreichische Grenze, unverzollt, bei börsenmäßig notierten Waren um mindestens 8 Prozent niedriger liegt als der Welthandelspreis, und bei sonstigen Waren um mindestens 20 Prozent niedriger ist als der vergleichbare Preis im Herkunftsland. Nach dem Gesetzentwurf ist dann durch Verordnung zu bestimmen, welche Waren dumpinggefährdet sind.

4300

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Hofeneder**

Die Anwendbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist auf Fälle beschränkt, in denen schwerwiegende Schädigungen für den betreffenden österreichischen Wirtschaftszweig Gegenmaßnahmen erfordern. Man hat sich bei den jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen der Regierungsvorlage an die Erfahrungen gehalten, die in anderen Ländern auf diesem Gebiete gemacht wurden, und hat auch in jeder Phase des Entwurfs und der Verhandlungen auf die internationalen Verpflichtungen Österreichs Rücksicht genommen. Der Zweck ist — um es zu wiederholen — nur, faire Wettbewerbsbedingungen auch auf dem österreichischen Markt zu gewährleisten.

Im übrigen soll beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Beirat errichtet werden. Dieser hat in seinen Gutachten, die dann die Grundlage für die Liste der dumpinggefährdeten Waren bilden sollen, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des bedrohten Wirtschaftszweiges, die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze, die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Produktes und anderes anzuführen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und in einzelnen Fällen meritorisch belangreiche Änderungen vorgenommen.

Als zur belangreichsten Änderung ist zu § 16 folgendes zu bemerken: Es trat in der Debatte im Handelsausschuß zutage, daß nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage die vielleicht wichtigste Möglichkeit einer Dumpingbekämpfung, nämlich die Bekämpfung des politischen Dumpings — wir erinnern uns insbesondere aus der Zeit vor 1938 an verschiedene solche Fälle —, nicht gegeben gewesen wäre. Der Handelsausschuß hat daher diese sicherlich unbeabsichtigte Lücke durch eine entsprechende Ergänzung des § 16 geschlossen.

Aber auch in anderen Punkten, so zum Beispiel im § 4 Abs. 4, im § 5 Abs. 3 und im § 7 Abs. 2, hat es der Handelsausschuß für richtig erachtet, die etwas zu unbestimmte Formulierung des Gesetzes der Verfassung und der Rechtsstaatlichkeit entsprechend zu ergänzen. So setzt etwa § 7 Abs. 2 der Verordnungsgewalt der Bundesregierung nach Meinung des Handelsausschusses nach oben und unten eine gewisse Grenze. Ebenso ist auf Grund der Beratungen im Handelsausschuß im § 14 Abs. 3 durch Einführung eines entsprechenden Instanzenzuges der Rechtsstaatlichkeit mehr, als es, wenn auch nicht beabsichtigt, im Entwurf niedergelegt war, Rechnung getragen worden. Trotzdem ist etwa beim § 14 Abs. 4 nicht zu befürchten, daß im Bedarfsfall querulatorische Berufungen

und Rechtsmittelanspruchnahmen zum Ziele führen würden, weil ja dem Bescheid keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden müßte.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie auf den Bericht des Handelsausschusses verweisen und in seinem Auftrag beantragen, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 630 der Beilagen mit den dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Dagegen wird kein Einwand erhoben. Es wird also so verfahren.

Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Hämerle zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Hämerle:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Neben dem, wie schon der Voredner sagte, der Menschheit seit Urbeginn innewohnenden Wunsch, stets etwas Neues kennenzulernen, ist in einem fairen Konkurrenzkampf der stärkste Motor des Welthandels zu erblicken.

Unter dem Begriff des fairen Konkurrenzkampfes läßt sich eine Fülle von Tatsachen subsumieren, denen wir im Geschäftsleben tagtäglich begegnen, wobei sich der Bogen vom Erfindergeist über den günstigen Standort bis zum Rationalisierungsausmaß eines Betriebes und zur Tüchtigkeit seiner Angehörigen spannt.

Der Zweck eines Antidumpinggesetzes soll und darf es daher nicht sein, diesen fairen Konkurrenzkampf zu schmälen, weshalb auch die Industrie schon zu Beginn der Beratungen über ein modernes Antidumpinggesetz immer wieder betont hat, damit keinen neuen Protektionismus einführen, sondern lediglich sicherstellen zu wollen, daß unfaire Praktiken im internationalen Wettbewerb weitestgehend ausgeschaltet werden.

Der Gedanke einer wirksamen Abwehr von Dumpingmaßnahmen beschäftigte die Handelspolitiker zu jeder Zeit. Ihre Bestrebungen treten erfahrungsgemäß umso mehr in den Vordergrund, je stärker Kriegsbeziehungsweise Krisenerscheinungen überwunden werden, somit die internationale Produktion einen Aufschwung erlebt, mit dem jedoch andererseits nicht sämtliche Staaten der Welt gleichen Schritt halten können.

Wenn man sich die gegenwärtige internationale Situation vor Augen hält, dann

**Dipl.-Ing. Hämerle**

nimmt es nicht wunder, daß der Wunsch auf Schaffung eines modernen Antidumpinggesetzes nicht nur in fast allen westeuropäischen Ländern, sondern auch in Österreich neuen Auftrieb erfahren hat.

Mit der Überwindung der ärgsten Nachkriegseinwirkungen hat auch unsere Produktion einen früher nicht dagewesenen Aufschwung erlebt, der gewissermaßen automatisch zur Lockerung der Beschränkung im Außenhandel und im Devisenverkehr geführt hat. Man denke nur an Liberalisierungen und Zollermäßigungen.

An die Stelle mengenmäßiger Einfuhrrestriktionen tritt immer mehr das klassische Instrument der Handelspolitik, nämlich der Zolltarif, der in erster Linie dazu dienen soll, die selbst in einem fairen internationalen Wettkampf vorkommenden und auch gestatteten Vorteile des Konkurrenzlandes zu paralysieren. Dabei ist ein Gewichtszoll bis zu einem gewissen Grade sogar geeignet, unfaire Praktiken abzuwehren, während dies jedoch einem Wertzoll nicht gelingen kann. Im Gegenteil: Der größte Nachteil des Wertzollsystems liegt ja gerade darin, daß seine Schutzfunktion umso mehr abnimmt, je tiefer die ausländischen Angebote liegen.

Da nun Österreich vor mehr als drei Jahren, dem internationalen Trend folgend, prinzipiell zum Wertzollsysteum übergegangen ist, besteht auch aus diesem Grunde die Notwendigkeit, die im § 4 des Zollgesetzes von 1958 neuerlich verankerten Antidumpingbestimmungen zu modernisieren und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Wir betreten, wie schon gesagt, hier Neuland. Es ist wie bei den meisten Dingen so, daß, was dem einen die Eule, dem anderen die Nachtigall ist. Es bedurfte sehr verantwortungsvoller Auseinandersetzungen und Festlegungen, um optimal Nützliches zu erreichen.

Von dieser Betrachtung der innerösterreichischen Verhältnisse auf die Weltlage übergehend, fällt zunächst der offenkundige Bruch zweier Wirtschaftssysteme auf: Dem auf dem Freiheitsprinzip basierenden System einer freien Marktwirtschaft steht der planwirtschaftlich gelenkte Kollektivismus gegenüber. Allein dieser Bruch kann die Ursache dafür sein, durch staatliche Eingriffe und Lenkungsmaßnahmen die Wirtschaft der freien Welt zu unterminieren, wobei wiederum die Motive vielschichtig sein können. Neben rein politischen Zielsetzungen muß auch der Wunsch dieser Staaten erwähnt werden, sich durch Niedrigpreis-Exporte Eingang in den Weltmarkt zu verschaffen, um die dabei erzielten Devisenerlöse zur Anschaffung hochwertiger

Güter verwenden zu können, die im eigenen Lager nicht oder noch nicht bedarfsdeckend erzeugt werden können.

In diesem Zusammenhang muß es als außerdentlich wertvoll verzeichnet werden, daß es dem Handelsausschuß gelungen ist, den § 16 der Regierungsvorlage in einer Weise abzuändern, die es ermöglicht, sich auch gegen das sogenannte politische Dumping wirksam zur Wehr zu setzen.

Entspringt dieses Dumping sohin auf der einen Seite letztlich einer Unterproduktion eines Staates beziehungsweise einer Staatengruppe, so kann auf der anderen Seite auch eine Überproduktion zu unfairen Praktiken führen. Meistens handelt es sich um einen auf die internationale Ebene übertragenen Abverkauf zu ausgesprochenen Schleuderpreisen, gegen den man sich nicht mit den klassischen Instrumenten der Handelspolitik zur Wehr setzen kann.

Aber nicht nur ein offensichtlicher Bruch zweier Wirtschaftssysteme, sondern auch das Zurückbleiben eines Landes beziehungsweise eines ganzen Erdteiles hinter dem allgemeinen Produktionsaufschwung ist vielfach die Ursache für Dumpingangebote. In dem Bestreben, die teilweise rasanten Entwicklung des Welthandels zu bremsen beziehungsweise zu beeinflussen, werden vielfach von den einzelnen Regierungen namhafte Beträge für die Produktion ausgeworfen, die dadurch in die Lage versetzt wird, zu konkurrenzlos niedrigen Preisen zu exportieren.

Schließlich verdient noch das aus ähnlichen Motiven von staatlicher Seite her direkt oder indirekt niedrig gehaltene Sozialniveau in manchen Ländern Erwähnung. Die Kalkulationsnachweise werden oft sehr schwierig sein. Dabei ist dieses Sozialniveau nur eine Komponente, die das Dumping unterstützt. Es ist beileibe nicht die sprichwörtliche „Handvoll Reis“, um die gearbeitet wird. Es ist mir selbst aus der Textilwirtschaft der sogenannten Reisstandard-Länder bekannt, daß es dort üblich ist, daß alle Beschäftigten innerhalb des Werksgeländes wohnen und essen, ihre Kirchen, Schwimmbäder, Sportplätze und Kinos dort haben. Dies sind alles subventionierte Dinge, die natürlich auch der Lohnkomponente zuzuzählen sind. Ein weiteres ist, daß die Produktion nicht vom Betriebe selbst exportiert wird. Sie wird von teils staatlich gelenkten Exportstellen aufgekauft und von dort aus oft zu keineswegs kommerziellen Preisen gegen wichtige Importgüter hingeggeben, die dann im Lande selbst sehr teuer verkauft werden, um die Differenz auf den Dumpingpreis zu finanzieren.

Die Reihe der möglichen Dumpingfälle ließe sich zweifellos noch beliebig fortsetzen. Tat-

**Dipl.-Ing. Hämerle**

sache ist jedenfalls, daß Österreich nicht zu-letzt mit Rücksicht auf seine in den ver-gangenen Jahren eingegangenen internationalen Verpflichtungen seine Grenzen gegenüber aus-ländischen Erzeugnissen bereits weitgehend geöffnet hat und damit vor die Notwendigkeit gestellt ist, sich bei der Anpassung an den fairen internationalen Wettkampf wirksam vor unfairen Praktiken zu schützen. In diesem Sinne sollte das neue Antidumping-gesetz zur weiteren gesunden Entwicklung unserer heimischen Wirtschaft ebenso wie zu ihrer Festigung auf den Weltmärkten und damit — eine unserer vornehmsten Aufgaben — zur Sicherung der Arbeitsplätze einen wert-vollen Beitrag leisten. Die ÖVP wird diesem Gesetze zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Hillegeist:** Zum Wort gemeldet ist als nächster Redner der Herr Abgeordnete Hoffmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Hoffmann:** Hohes Haus! Nach langen Bemühungen ist es endlich gelungen, ein nach menschlichem Ermessen einigermaßen — ich lege die Betonung auf „einigermaßen“ — brauchbares Gesetz vorzulegen. Die Interessen-vertretungen mußten bei der Beratung aller-dings sehr stark divergierende Auffassungen und Interessen berücksichtigen, einerseits jene der Erzeuger, andererseits den Schutz der Konsumenten.

Es wurde oft betont, wie dringlich ein der-artiges Gesetz sei und wie notwendig die Industrie derartige Schutzmaßnahmen be-nötige. In diesem Zusammenhang hörten wir allerdings auch, daß nur die ablehnende Haltung der Arbeiterkammern schuld daran sei, daß das Gesetz noch nicht beschlossen werden konnte. Dazu einige Feststellungen.

Abgesehen davon, daß wir mit der Regelung dieser Materie Neuland betreten und im Inland kein Vorbild haben, müssen wir feststellen, daß auch die Regelungen im Ausland nicht besonders ermutigende Ergebnisse gezeigt haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat schon vor längerer Zeit ein derartiges Gesetz beschlossen; meines Wissens wurde es bis jetzt nicht angewendet.

Es ist, glaube ich, selbstverständlich, daß die Interessenvertretung der Arbeitnehmer, welche auch das Gros der Konsumenten stellen, äußerst sorgfältig bei der Prüfung der möglichen Auswirkungen vorgegangen ist. Wir sind auch heute noch nicht mit allem restlos einverstanden.

Der Dumpingbegriff wird nach dem GATT-Übereinkommen folgendermaßen definiert: Wenn der Preis der exportierten Ware niedriger ist als der Inlandspreis, wobei die Umsatz-steuerbelastung schon berücksichtigt ist,

liegt Dumping vor. Eine sehr einfache Be-stimmung. Trotzdem war es nicht möglich, im Ausland auf Grund dieser Bestimmungen Billig-Einführen wesentlich zu verhindern.

Im übrigen haben auch die Beratungen im Ausschuß gezeigt, wie schwierig diese Materie ist. Es gab nicht nur auf Seiten der Arbeit-nehmer verschiedene Auffassungen, auch auf der Arbeitgeberseite waren die Meinungen nicht einheitlich. Wir könnten für beide Teile sagen: Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust.

Allerdings sind die Motive sehr ver-schieden. Während unser Handeln haupt-sächlich von der Sorge um den Arbeitsplatz und den Schutz der Konsumenten bestimmt wurde, ist auf der anderen Seite die Sorge um den Inlandsabsatz zu entsprechenden Preisen — was wir durchaus verstehen — und das Streben nach besseren Gewinnspannen für den Handel bestimmt gewesen.

Wenn wir diesem Gesetz trotz aller Bedenken zustimmen, so aus folgenden Erwägungen heraus:

Wir haben in Österreich verschiedene In-dustriesparten, welche nicht nur exportieren müssen, sondern auch in immer stärkerem Ausmaß der Konkurrenz aus dem Ausland ausgesetzt sind. Ich denke hier in erster Linie an die Textilindustrie. Während wir bis 1959 mehr exportierten, als wir eingeführt haben, hat sich 1960 die Situation gewandelt. Erstmals überstiegen die Importe die Exporte. Diese Entwicklung setzt sich leider fort, und es wurden im Jänner dieses Jahres Textilien im Wert von 268 Millionen Schilling ausgeführt und um 329 Millionen eingeführt.

Solange trotzdem die Produktion gesteigert werden konnte, und zwar — wir legen Wert darauf, das festzustellen — wesentlich stärker als die Zahl der Beschäftigten, ist diese Ent-wicklung noch nicht besorgniserregend. Wir müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, daß die asiatischen Länder immer mehr mit ihren Waren, und hier in erster Linie mit Textilien, auf den europäischen Markt drängen. Wir werden auf lange Sicht gesehen da und dort mehr solche billige Importe aufnehmen müssen, denn alles Gerede — und das wollen wir hier sehr deutlich aussprechen — von der Hilfe an unterentwickelte Länder nützt nichts, wenn wir nicht bereit sind, ihnen wirtschaftlich auf vernünftige Art und Weise zu helfen. Ich meine hier: Wir können nicht verlangen, daß wir uns absperren und ihnen eventuell durch Geschenke helfen. Wir können ihnen nur helfen, wenn wir ihnen eine Möglichkeit bieten, auch hier zu verkaufen, wobei wir selbst-verständlich auch Geschäfte mit diesen Län-dern machen wollen.

**Hoffmann**

Es mag ein wenig komisch klingen, wenn ein Vertreter der Textilarbeiterchaft derartiges ausspricht. Aber es wäre meiner Ansicht nach weltfremd, die Augen vor einer kommenden Entwicklung zu verschließen. Allerdings — und auch das sollten wir aussprechen — hoffen wir, daß, wenn schon Opfer gebracht werden sollen, der Konsument von derart billigen Einfuhren auch profitiert. Bis jetzt haben wir diesbezüglich im allgemeinen keine guten Erfahrungen gemacht.

Sorge bereiten uns aber auch gewisse Importe aus dem europäischen Raum. Wir glauben, daß das Gesetz hier tatsächlich einen gewissen Schutz für die heimische Produktion schaffen wird. Erst in den letzten Tagen wurde von italienischen Stellen bekanntgegeben — ich betone ausdrücklich: von italienischen staatlichen Stellen —, daß trotz dem Verbot von Kinderarbeit in der norditalienischen Industrie zirka 200.000 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden, natürlich zu entsprechend niedrigen Löhnen. Wir sind der Auffassung, daß hier staatliche Schutzmaßnahmen notwendig und auch erwünscht sind.

Wir erleben es aber auch — in anderen Kleinstaaten hat man ähnliche Erfahrungen gemacht —, daß Importware zu Preisen angeboten wird, die nach gewissenhaftester Prüfung höchstens die Materialkosten und ein Minimum an Lohnkosten decken. Gemeinkosten und Amortisation können darin nicht enthalten sein. Die Erklärung: In einem großen Wirtschaftsraum bleiben einem großen Konzernunternehmen für dieses Unternehmen verhältnismäßig kleine Posten übrig. Für ein kleines Land kann dieser Posten allerdings schon bedeutsam sein. Diese Waren werden exportiert, vom Handel auch aufgenommen und stören die heimische Produktion, die heimische Wirtschaft. Dies drückt auf den Inlandspreis, der beim besten Willen — auch das wollen wir zugeben — nicht so erstellt werden kann, daß man hier mitkommt. Das Gesetz soll unserer Meinung nach auch hier einen Schutz bieten.

Zum Schluß möchte ich noch sagen, daß bei allen Mängeln, die einem solchen Gesetz anhaftenden müssen, es dank unserer Initiative doch gelungen ist, entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Ministeriums Sicherheiten im Interesse der Konsumenten einzubauen. Ich meine hier den § 10, der vorsieht, daß ein Beirat, in welchem auch der überparteiliche Gewerkschaftsbund vertreten ist, vor Erlassung diesbezüglicher Verordnungen gehört werden muß.

Weniger erfreulich sind allerdings die Bestimmungen des § 14. Ich meine hier die rückwirkenden Bestimmungen, die schon irgendwie Bedenken bei uns auslösen.

Da dieses Gesetz jedoch vorsieht, daß die Verordnungen über die Warenlisten nur jeweils für ein Jahr Geltung haben und das Gesetz selbst bis 1964 befristet ist, hoffen wir, daß inzwischen Erfahrungen gesammelt werden können und daß auf Grund dieser Erfahrungen vielleicht noch manche Änderungen getroffen werden können.

Auf Grund dieser Umstände — der Befristung des Gesetzes und der Hoffnung, daß es dank dem Beirat gelingen wird, wirklich nur jene Fälle zu erfassen, die im Interesse beider, der Erzeuger und der Konsumenten liegen — geben wir diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Hillegeist**: Als nächstem vorbereiteten Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe schon zu Beginn meiner Ausführungen im Handelsausschuß erklärt, daß dieses Gesetz bei niemandem große Begeisterung auslösen wird. Ich glaube, daß diese Feststellung für den Ausschuß gestimmt hat und nun auch auf das Haus zutrifft.

Zunächst einmal ist die Materie, deren Probleme wir hier zu lösen haben, an sich unsympathisch — es handelt sich um den Tatbestand des Dumpings, also einer unfairen Verzerrung der freien Wettbewerbsverhältnisse —, und zweitens hat man schon bei dem Begriff „Antidumpinggesetz“ irgendwie das Gefühl, daß eine solche Maßnahme nicht ganz hundertprozentig in den Trend der augenblicklichen Entwicklung paßt, einer Entwicklung, die bestimmt wird durch die großen Begriffe der Integration, des Großraumes, der Verfeinerung der Produktions- und Rationalisierungsmethoden. Nun wird eine Maßnahme ergriffen, die natürlich sehr leicht dazu verwendet — in diesem Falle: mißbraucht — werden kann, einer solchen Entwicklung, bei der man sich dem Konkurrenzkampf stellen muß, Praktiken anderer Natur entgegenzusetzen.

Es ist daher verständlich, daß Sprecher aller Fraktionen immer wieder das vorliegende Gesetz zuerst einmal im Lichte ihrer wirtschaftspolitischen Grundsätze beleuchten, wie dies auch die beiden Vorredner getan haben, um zu fragen, ob bei allem Bekenntnis zum internationalen Freihandel — dieses Bekenntnis ist im grundsätzlichen ja allen Parteien dieses Hauses gemeinsam — ein solches Schutzgesetz überhaupt prinzipiell unterzubringen ist.

Ich glaube, daß man diese Frage nach sorgfältiger Prüfung bejahen kann. Der Zweck des Gesetzes ist einleuchtend. Zu einem

4304

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Kandutsch**

Regulativ für den Wettbewerb gehört natürlich auch der Schutz gegen den unfairen Wettbewerb, gegen die ruinöse Konkurrenz. Dieser Schutz erscheint insbesondere notwendig in einer Zeit, in der, worauf der erste Redner ja schon hingewiesen hat, der Austausch der Waren in der westlichen und in der östlichen Hemisphäre nicht nach gleichen Prinzipien vor sich geht. Für den Ostblock ist der internationale Handel nichts anderes als der Kampf um politische Ziele mit wirtschaftlichen Mitteln. Da wir nun an dieser Schnittlinie leben und wir in Österreich nicht nur ein natürliches und ein wirtschaftlich begründetes Interesse an einem Osthandel haben, sondern die Tendenz der Bundesregierung und auch verschiedener anderer Faktoren in unserem Staat dahin geht, diesen Osthandel möglichst zu forcieren — zum Teil leider deswegen zu forcieren, um der Notwendigkeit der Integration mit dem freien Europa zu entgehen —, besteht auch in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu beschließen. Ich glaube also, daß es daher unter freiheitliche wirtschaftspolitische Grundsätze zu subsumieren ist, wenn dieses Instrument entsprechend gehandhabt wird.

Die Grundsätze für eine solche Maßnahme sind also leicht zu definieren. Der Teufel steckt auch hier, wie immer, im Detail. Wenn man versucht, den Begriff „Dumping“ zu definieren, eine gesetzliche, eine legistische Definition zu schaffen, die Grenzen festzusetzen und die Durchführung der erwogenen Maßnahmen zu regeln, dann sieht man erst, wie schwierig die ganze Materie ist. Ich möchte der Bundesregierung und dem federführenden Ministerium hundertprozentig konzedieren: Die Materie ist unerhört schwierig und kompliziert, es gibt keine brauchbaren internationalen Vorbilder, und es sind die Meinungen durch Interessengegensätze sonder Zahl gespalten. Bei Behandlung dieser Fragen tritt jeder einzelne geradezu als schizophrenes Subjekt auf: Jeder ist am Produktionsprozeß und an seiner Sicherung interessiert, sei es als Unternehmer oder sei es als Arbeitnehmer wegen des Arbeitsplatzes, jeder ist aber auch Konsument. Der erste Redner hat gesagt: „Was des einen Eule, ist des andern Nachtigall.“ Ich glaube, eher sagen zu können: Beim Antidumping sind fast alle Menschen Antidumping-Bastarde, denn es ist jeder Eule und Nachtigall zugleich.

Diese Schwierigkeit des Interessenausgleiches hat die Ausarbeitung und Erarbeitung des Gesetzes, die zwei Jahre in Anspruch genommen hat, belastet, sie wird aber natürlich auch die Durchführung des Gesetzes belasten. Hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist jede hier angemeldete Skepsis noch zu schwach!

Wir sollten bei Beschußfassung über diese Vorlage von zwei Überlegungen ausgehen, die für die Einstellung zu einem solchen Gesetz maßgebend sind: Das eine ist die handelspolitische Situation, das andere die Frage des Interessenschutzes. Was die handelspolitische Situation anbelangt, hat Österreich den Weg der Liberalisierung mitgemacht, ihn mitmachen müssen. Eine große Begeisterung hiefür gab es leider nicht. Trotzdem hat sich in weiterer Folge herausgestellt, daß natürlich die Steigerung des Lebensstandards in Österreich, daß der wirtschaftliche Aufstieg in Österreich ebenso wenig denkbar gewesen wäre wie im übrigen Europa, hätten nicht die Amerikaner sowohl die nötigen Mittel hergegeben wie später auch die Grundsätze durchgedrückt, die zu diesem Freihandelsregime in Europa geführt haben.

Wir haben mit dem Außenhandelsverkehrsge setz im Jahre 1948 das Außenhandelsverkehrsregime grundlegend geändert. Es ist dann später zur Liberalisierung im Rahmen der OEEC gekommen, die am 1. Juli 1953 mit einem Liberalisierungsumfang von 35 Prozent begann und am 1. Jänner 1962 93 Prozent erreichte. Im Jahre 1955 ist auch die Dollar-Liberalisierungsliste beschlossen worden. Es wäre die größte und absurdste Ungerechtigkeit der Weltgeschichte gewesen, die Amerikaner hier auszuschließen, die uns mit der Nachkriegshilfe überhaupt erst wieder auf die Beine geholfen und wirtschaftlich lebensfähig gemacht haben. Diese Liberalisierung hält ebenfalls bei 90 Prozent. Wir sind im Jahre 1951 dem GATT beigetreten und haben am 1. Jänner 1962 auch dort eine Liberalisierung von 70 Prozent erreicht, eine Quote, die sich in der nächsten Zeit zweifellos noch erhöhen wird.

Dieser Weg ist mit großen Schmerzen und unter großem Wehklagen der österreichischen Industrie beschritten worden. Die Handelsminister der jeweiligen Phasen können davon ein Lied singen, wie viele Protesttelegramme sie an manchen Tagen auf den Schreibtisch bekommen haben, in denen es hieß: Wenn die Liberalisierung durchgeführt wird, dann gehen wir zugrunde!

Ich stelle das deswegen fest, weil wir auch angesichts der kommenden Integration, der Beteiligung Österreichs am größeren europäischen Markt schon wieder die gleiche Entwicklung sehen. Jeder ist für den Freihandel, für die Liberalisierung, jeder ist für den freien Wettbewerb — aber er muß vor seiner Branche und vor seinen Fabrikstoren haltmachen. Diese Haltung ist nicht brauchbar. Es ist die Aufgabe der Regierung und der Volksvertretung, unter Wahrung der legitimen Interessen der einzelnen Gruppen die Schwächemomente zu untersuchen und für die Durchsetzung des Grundsatzes zu sorgen, daß wir

**Dr. Kandutsch**

wirklich schnell in den großen Raum hineinwachsen, der sehr viele Schwierigkeiten bringen, aber letzten Endes doch einen Segen für die Gesamtheit darstellen wird.

Meine Damen und Herren! Der Handel mit dem Westen ist somit von solchen Maßnahmen, die man unter Dumping verstehen könnte, nicht sehr belastet. Die Schwierigkeit liegt auf dem Sektor des Ostens, in dem noch immer ein Handelsregime streng bilateraler Art herrscht und wo es zwei bestimmte Warengruppen gibt: Eine Gruppe umfaßt die überhaupt einfuhrgenehmigungspflichtigen Waren und die andere die sogenannten Freiwaren, die in diesem Rahmen ein besonderes Problem darstellen. Dabei handelt es sich um jene Warengruppen, bei denen nicht eine Einfuhr genehmigungspflicht, sondern nur eine Devisen bewilligungspflicht der Nationalbank besteht. Ist diese Bewilligung vorhanden, so ist eigentlich auf diesem Sektor bisher keine ausreichende Schutzmaßnahme möglich. Wenn man sich verschiedene Warengruppen ansieht, wird man erkennen, daß es sich bei diesen Freiwaren sicherlich um sehr bedeutende Waren handelt: Rohöl, Heizöl, Bitumen, Stickstoffdünger, Roheisen, Rohblei, Rohzink, Aluminium, Kupfer, Bahnoberbaumaterial und so weiter. Es sind also sehr wesentliche Güter.

Wir sehen nicht nur in Österreich, wie etwa bei Blei und Zink, sondern überhaupt in ganz Europa, daß der Osten ständig den freien Markt stört. Dahinter stehen politische Motive: Der Osten muß nachweisen, daß die westliche kapitalistische Welt zusammenbricht. Dabei sind natürlich auch wirtschaftliche und finanzielle Motive maßgebend: Wenn der Osten Geld braucht, dann geht er eben mit solchen Warenkategorien auf den Markt. Der Devisenhunger, vor allem der Satellitenstaaten, ist sehr groß. Er ist so groß, daß nicht einmal das strenge Regime des COMECON unter sowjetischer Oberherrschaft ausreicht, zu verhindern, daß diese Satellitenstaaten auf ihre eigene Art und Weise Handel betreiben. Vor allem in Wien kann man das feststellen, wo sie sogar manchmal untereinander als Konkurrenten auftreten, was eine sozialistisch-kommunistische Todsünde ist. Sich gegen solche Handelspraktiken zu wehren, ist natürlich sehr notwendig.

Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter Kollege Hofeneder hat — er war dazu absolut legalisiert, denn er hat das, ich stelle das ausdrücklich fest, schon im Ausschuß festgestellt — erklärt, daß § 16 des Gesetzentwurfes so formuliert gewesen ist, daß man ausgerechnet gegen solche Dumpingimporte aus dem Osten keinen Schutz gehabt hätte. Jeder Mensch, der heute diesen Begriff hört und sich mit dieser Materie beschäftigt,

hat primär an diese Notwendigkeit gedacht. Nun hören wir: Zwei Jahre lang haben die Interessenorganisationen über den Gesetzentwurf verhandelt, das Ministerium war bei diesen Verhandlungen dabei, man hat aber in der Bundeswirtschaftskammer und überall übersehen, daß doch auch eine entsprechende Bestimmung gegen das politische Dumping notwendig wäre!

Wir haben also eine überaus merkwürdige Situation vorgefunden, die jetzt — wir wollen es hoffen — nach den im Ausschuß vorgenommenen Änderungen vollkommen und vollständig repariert ist. Es bleibt aber immerhin unverständlich, wie man, wenn man an den Zweck dieses Gesetzes gedacht hat und wenn es überhaupt den besonderen Notwendigkeiten Österreichs entsprechen sollte, darauf vergessen konnte.

Es muß noch zu den Problemen der Toleranzgrenzen gesprochen werden, wie sie zum Beispiel im § 4 für das Dumping oder im § 6 für die Niedrigpreiseinfuhren niedergelegt sind. Jene berühmten zu niedrigen Preise, die auf unnatürliche Weise, auf manipulierte Weise zustandekommen und die daher Dumping darstellen, werden in zwei Gruppen geschieden: Handelt es sich dabei um Waren, die an der Börse notieren, beträgt die Toleranzgrenze 8 Prozent, handelt es sich um individuelle Waren, bei denen ein solcher Welthandelspreis nicht zu fixieren ist, 20 Prozent. Nun haben die jetzt schon notleidenden Produktionszweige eingewendet, daß diese Grenzen zu hoch wären und daß zum Beispiel auf dem Gebiet der Buntmetalle auch diese 8 Prozent für einen wirksamen Schutz nicht ausreichen, denn man könnte schon mit viel geringeren Unterschreitungen in Österreich — und schon gar auf dem Weltmarkt — fertig gemacht werden.

Man hat nun im Absatz 4 des § 4 die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung diese Grenzen nach oben und nach unten zu überschreiten beziehungsweise zu unterschreiten.

Kollege Dr. Bechinie hat nun eingewendet, daß dies mit dem rechtsstaatlichen Prinzip unvereinbar wäre. Man hat dann nach einem Hin- und Herreden die Ermächtigung zu einer Veränderung bis zur Hälfte eingebaut und so der Bundesregierung eine bestimmte Marschrichtung vorgeschrieben. Ich habe daraufhin gesagt, daß man sich darüber Gedanken machen muß und vor allem auch die Wirtschaftstreibenden, die verantwortlichen Funktionäre dieser Wirtschaftsgebiete befragen müßte, um zu erfahren, wie dies in der Praxis aussieht. Weil unsere Geschäftsordnung ja keine Stimm enthaltung kennt, habe ich deswegen vorsorglich im Ausschuß gegen das Gesetz gestimmt. Meine Recherchen haben ergeben, daß es für

4306

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Kandutsch**

die Produktionszweige, die ich im Auge hatte, ziemlich gleichgültig ist, welche Toleranzgrenzen man nimmt. Auch mit Unterschreitungen von 5 Prozent ist ihnen nicht geholfen, denn bei den sich täglich verändernden Preisen, die auf dem Buntmetallsektor von der Londoner Börse fixiert werden, sind Unterschreitungen von 1, 2 oder 2½ Prozent dafür maßgebend, ob man 1000 Tonnen verkauft oder nicht. Daher ist das Gesetz gerade für dieses Gebiet, das ziemlich notleidend ist, auch ziemlich wertlos.

Dieses Gesetz ist auch noch aus einem anderen Grunde fragwürdig, über den ich später noch sprechen werde. Eine Reaktion auf solche Veränderungen, die sich von Tag zu Tag ergeben, müßte prompt und schnell kommen. Das ist mit dem Apparat, den man sich hier in Form des Beirates geschaffen hat, natürlich nie zu erreichen.

Der im Gesetz vorgesehene Beirat — ich kann Ihnen allerdings keine Alternative vorlegen — bedeutet natürlicherweise die Verkörperung des gegenseitigen Mißtrauens; denn schon innerhalb der Wirtschaftstreibenden aus den Sparten der Grundstoffindustrie, der Halbfabrikate und Fertigfabrikate gibt es tausende gegenteilige Interessen. Man möchte natürlich sehr billige Energieträger in Österreich haben und hätte als Produzent gar nichts dagegen, zum Beispiel Dumping-Energie zu verwenden. Man will aber seine Produkte schützen. Dazu kommt der Handel mit seinen Sonderinteressen. Dazu kommt die breite Masse der Arbeitnehmer, die gesicherte Arbeitsplätze anstreben. Zugleich wollen sie aber als Konsumenten die Kaufkraft ihrer Einkommen geschützt wissen. Die Folge ist: Der berühmte Beirat, über den ich mir noch einiges zu sagen erlauben werde, ist für jene Fälle, wo es sich darum handelt, schnelle Reaktionen zu setzen, ungeeignet.

Es ist daher — ich möchte fast sagen — von der negativen Seite her die Begründung weggefallen, gegen dieses Gesetz wegen des § 4 Abs. 4 zu sein.

Eine andere sehr kitzlige Frage betrifft die Niedrigpreiseinfuhren. Mein unmittelbarer Vorredner hat in höchst ehrenvoller Weise hier unter Selbstentäußerung des Gewerkschaftsvertreters gesagt — ich unterstütze das —, daß man die Entwicklungsländer nie wird entwickeln können, wenn wir uns darauf beschränken, bloß finanzielle Entwicklungshilfe zu geben. Es genügt nicht, daß Österreich mitapplaudiert, wenn Entwicklungshilfe gewährt wird. Wir müssen diesen Ländern vielmehr die Chance geben, in einem regulären Waren- und Handelsverkehr mit uns ihre eigene Wirtschaft zu

entwickeln. Auf der anderen Seite soll aber auch die österreichische Wirtschaft dann, wenn sie schwer geschädigt zu werden droht, die Möglichkeit haben, sich gegen solche Niedrigpreiseinfuhren zu wehren. Man hat aber interessanterweise eine sehr geringe Toleranzgrenze genommen. Denn den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist eigentlich zu entnehmen, daß schon eine durchschnittliche Differenz des Lohnniveaus um 20 Prozent bedeuten würde, daß man zum Schutze gegen Einfuhren aus einem solchen Staat Listen auflegt und beschließt, um sie als Niedrigpreiseinfuhren praktisch mit den Bestimmungen des Anti-dumpings zu bekämpfen. Das ist also wieder eines der schwierigen Grenzprobleme, vor denen wir bei den Auswirkungen dieses Gesetzes immer wieder stehen und stehen werden.

Auf der anderen Seite haben wir in Österreich tatsächlich einen schwer notleidenden Berufsstand: die Landwirtschaft. Denn die Entwicklungsländer sind natürlich heute im wesentlichen nur in der Lage, vor allem auf dem Ernährungssektor Lieferungen zu leisten. Wenn wir hier nur die Niederkonkurrenzierung unseres inländischen Butterpreises durch die Fetteinfuhren aus jenen Ländern untersuchen, wo das Lohnniveau nicht nur um 20 Prozent, sondern wesentlich niedriger ist, dann müssen wir, wenn uns der inländische Bauer wirklich näher steht — und das ist, glaube ich, bei jeglicher Betonung der Bereitschaft zur Entwicklungshilfe doch unser aller Überzeugung — sagen: Die in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Bestimmungen über die Niedrigpreiseinfuhren bieten die Möglichkeit, der inländischen Produktion gerade auf dem gefährlichsten und schwierigsten, aber lebenswichtigsten Sektor, auf dem Sektor der Milch- und Butterproduktion, in Zukunft einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen. Das ist ein Grund dafür, daß wir bei der Abwägung des Pro und Kontra wieder einen Pluspunkt auf die Seite des Pro legen könnten und daß wir der Vorlage zustimmen werden.

Meine Damen und Herren! Abschließend noch einige Worte über den Beirat. Ich sagte schon: es ist ein sehr großer Apparat. Erstens ist die Bundesregierung zuständig für die Durchführung des Gesetzes; es ist also immer und in jedem Fall nach der in Österreich geübten Praxis Einstimmigkeit notwendig, um eine Verordnung zu erlassen, deren Geltungsdauer außerdem nur auf ein Jahr befristet wird.

Im Beirat selbst sind immer vier Ministerien und die vier Interessenverbände vertreten. Diese Zahl der Ministerien kann um zwei weitere, nämlich um das Innenministerium

**Dr. Kandutsch**

und um das Landwirtschaftsministerium, erweitert werden, wenn es sich um Landwirtschaftsfragen handelt. Wenn Probleme der verstaatlichten Industrie zur Diskussion stehen, also vor allem Fragen der Grundstoffindustrie, dann sind es sieben Ministerien. Die verstaatlichte Industrie, die Grundstoffindustrie wird, nehme ich an, sehr häufig dabei sein, denn sie gehört eigentlich zu den maßgeblich gefährdeten Gebieten. Auch hier sehen wir ja — ich sprach schon früher davon — eine innere Spaltung, eine Zerrissenheit bei der Betrachtung. Ich glaube, diese Spaltung wird sich auch bei der SPÖ zeigen, denn es sind jetzt schon skeptische Stimmen vor allem aus den Reihen der Sozialisten zu diesem Gesetz laut geworden. Es ist mir aber gut bekannt, daß die Manager der verstaatlichten Industrie beider Couleurs — aber die der Sozialisten nicht minder heftig — schon seit langem um dieses Gesetz ringen. Man sieht: Die Schizophrenie hat die verschiedensten Aspekte und Formen, sie betrifft auch die parteipolitische innere Spaltung. (Heiterkeit.)

Dieser Beirat hat aber der Bundesregierung nicht nur ganz einfach eine globale Empfehlung zu geben, sondern er hat aus dem Gesetz heraus die Verpflichtung, die Zusammenhänge ungemein gründlich zu erörtern. Im § 13 Abs. 3 heißt es: „In der Begründung sind insbesondere anzuführen:“ — „sind anzuführen“, das ist Gesetzesbefehl — „die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des bedrohten Wirtschaftszweiges, die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze, die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Produktes, die Höhe der laufenden österreichischen Exportpreise für gleiche oder gleichartige Waren, sonstige für die Beurteilung von Dumpingexporten bedeutsame Tatsachen.“

Es sind also eine Reihe von Arbeiten zu leisten, von denen jede fast eine volkswirtschaftliche Doktorarbeit sein wird, und es wird sich herausstellen, in welchem Tempo dieser Beirat arbeiten kann, um dann der Bundesregierung die Möglichkeit zu einer Maßnahme, zu einer Verordnung zu geben.

Meine Damen und Herren! Das also ist das vorliegende Gesetz. Wir haben keine Erfahrung auf diesem Gebiet, und das Gesetz ist so formuliert, daß man bei dem Pro und Kontra zu einer Pro-Meinung kommen kann. Alles aber wird hier von der Anwendung abhängen. Es müßte fast vermerkt werden, daß wir heute der Bundesregierung entgegen unserer sonstigen Übung, weil es entgegen unserer Einsicht und Erfahrung ist, für die Handhabung dieses Gesetzes einen gewissen Vertrauensvorschuß geben. Das Gesetz hat nämlich ein Gutes: Es ist begrenzt, es läuft mit 31. Dezember 1964

aus. Es ist daher notwendig, die kommende Entwicklung genau zu verfolgen, aus den Erfahrungen zu lernen und unter Umständen auch schon während der Geltungsdauer Novellierungen vorzunehmen, um dann sehen zu können, ob hier ein brauchbares Instrument geschaffen worden ist und ob es richtig angewendet wurde.

Bei aller großen Skepsis, die wir haben, hat das Gesetz sicherlich eine Funktion: Es ist eine gewisse Rute im Fenster, ein Instrument der Abschreckung, vielleicht auch für jene Importeure, die solche Dumping-Importe nach Österreich einschmuggeln wollen, eingedenk nur ihres eigenen Interesses, ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Gesamtlage.

Dieses Abschreckungsmoment spricht für das Gesetz, und deswegen stimmen wir zu. Wir sind dabei von der Überzeugung geleitet: Wir sollten auf einem Gebiet, wo es sich schließlich doch darum handelt, Schaden zu verhüten und österreichische Arbeitsplätze zu erhalten, diesem Gesetz und damit der Bundesregierung in voller Verantwortung eine Chance geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Hillegeist: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (634 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (652 der Beilagen)**

Präsident Hillegeist: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Moser: Hohes Haus! Die geistige Regierungsvorlage sieht die Auflösung der derzeit in Graz bestehenden zwei Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen und die gleichzeitige Schaffung eines einzigen Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen vor.

Dazu muß folgendes gesagt werden: Seit langer Zeit bestehen in Graz auf Grund des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I und das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz II, deren Sprengel sich das eine Mal mit dem Bereich der Stadt Graz und im zweiten Fall

4308

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Moser**

mit dem der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit Ausnahme des zum Bezirksgerichtssprengel Frohnleiten gehörenden Teiles deckt.

Seit 1945 sind diese beiden Gerichte in demselben Gebäude untergebracht, sie werden von einem Gerichtsvorsteher geführt, und auch die Grundbücher liegen in denselben Räumlichkeiten. Dieser Zustand hat bei Parteien wiederholt Unsicherheit und Zweifel über die Zuständigkeit der Gerichte aufkommen lassen.

Durch die zur Beratung stehende Vorlage soll nunmehr der faktische Zustand auch rechtlich fundiert werden. Durch das zu beschließende Gesetz wird aber auch Vorsorge dafür getroffen, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Streitsachen als an das neu zu errichtende Bezirksgericht Graz überwiesen gelten und daß dadurch die Streitabhängigkeit nicht aufgehoben wird.

Ebenso wird angeordnet, daß die derzeit bei den aufzulassenden Gerichten ernannten Richter an das neue Bezirksgericht zu versetzen sind, wobei die Versetzung bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes ausgesprochen werden soll, die Wirksamkeit der Versetzung aber erst zugleich mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes eintritt.

Als Wirksamkeitsbeginn sieht die Vorlage den auf die Kundmachung des Gesetzes zweitfolgenden Monatsrsten vor, damit alle mit der Auflösung in Zusammenhang stehenden notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können. Um aber die Versetzung der Richter bereits vorher aussprechen zu können, hat der Ausschuß in Abänderung der Regierungsvorlage bei § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 die dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen beschlossen. Damit wird den notwendigen Versetzungen auch die formelle Dekkung verschafft. Mit diesen Abänderungen wurde die Regierungsvorlage im Ausschuß einstimmig beschlossen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den vom Justizausschuß beschlossenen und dem Bericht beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (636 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen sowie an Personen, denen der Anspruch auf diese Auszeichnungen bestätigt wurde (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962) (644 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Franz Mayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Franz Mayr:** Hohes Haus! Namens des Landesverteidigungsausschusses habe ich über die Regierungsvorlage 636 der Beilagen, das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, zu berichten.

Das bisherige Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz hat unter bestimmten Voraussetzungen alle jene Personen einbezogen und ihnen einen Anspruch auf eine Zulage zuerkannt, denen bis zum 30. November 1918 die goldene Tapferkeitsmedaille oder die silberne Tapferkeitsmedaille 1. oder 2. Klasse verliehen worden ist.

Mit dem neuen Gesetz werden auch jene Personen in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen, denen durch die „Heller-Kommission“ die Tapferkeitsmedaille zugesprochen, die Medaille aber nicht mehr ausgehändigt wurde.

Die Auszahlung der Zulagen soll künftig halbjährlich im vorhinein erfolgen.

Eine wesentliche Änderung in diesem neuen Entwurf ist es auch, daß jetzt dem Tapferkeitsmedaillenbesitzer die Zulage für jede Medaille zuerkannt wird, wenn er mehrere Tapferkeitsmedaillen bekommen hat.

Der Landesverteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Mai die Regierungsvorlage einstimmig angenommen, und ich bin beauftragt, im Namen des Landesverteidigungsausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dieser Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Es wird daher so vorgegangen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Gredler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde zu diesem Tagesordnungspunkt nur ganz kurz sprechen.

Wir werden der Vorlage zustimmen, erweitert sie doch den Kreis der Anspruchsberechtigten. Alles weitere ist ja vom Berichterstatter schon gesagt worden.

Die Vorlage enthält aber einen Mangel, indem sie die Inhaber des Maria-Theresien-Ordens nicht berücksichtigt. Auf diese Ge setzeslücke wurde bereits im Jahre 1958 in diesem Hause hingewiesen. Berichterstatter Sebinger hat nach dem Protokoll der 54. Sitzung des Nationalrates in der VIII. Gesetzgebungsperiode am 5. März 1958 ausgeführt, daß der Ehrensold von Ordensrittern, zum Beispiel des Militär-Maria-Theresien-Ordens — er sagte damals, vielleicht interessiere es die Damen und Herren des Hohen Hauses, daß es sich insgesamt nur um 14 Personen handle —, durch dieses Gesetz noch nicht geregelt werde.

Ich möchte nicht ohne Stolz feststellen, daß drei Angehörige meiner Familie Träger dieser Auszeichnung waren. Vor mehr als 100 Jahren hat einer derselben Garibaldi am Monte Suello geschlagen und damit ein Eindringen der Italiener in Tirol verhindert. Ludwig Freiherr von Gredler erhielt für diese Tat den Maria-Theresien-Orden.

Die Zulagen für diese Ehrenzeichen beanspruchten nach der Darstellung des Herrn Abgeordneten Sebinger 14 Personen. Inzwischen sind es ihrer nur mehr 10. Zwei davon sind über 90 Jahre, alle sind über 70 Jahre alt.

Damals stellte ein Vertreter der Freiheitlichen — es war der Abgeordnete Pfeifer — fest, er habe noch berechtigte Wünsche vorzubringen. Er hat dabei diese 14 Besitzer des Maria-Theresien-Ordens angeführt und darauf hingewiesen — ich darf das heute unterstreichen —, daß in der Bundesrepublik Deutschland dieser Ehrensold ausbezahlt wird. Dies geschieht für alle jene Personen, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben, also auch für dort lebende Österreicher. Es scheint mir, daß das ein zusätzlicher Grund wäre, auch in Österreich für diese wenigen alten Menschen etwas zu tun und den Inhabern des Maria-Theresien-Ordens einen angemessenen Ehrensold zu geben.

Wir haben im März 1958 auch einen Entschließungsantrag vorgelegt. Wir haben aber damals davon Abstand genommen, ihn einzurichten, weil uns der seinerzeitige Herr Landesverteidigungsminister zu Beginn der Sitzung mitteilen ließ, daß eine solche Maßnahme ohnedies für die nächste Zukunft geplant sei. In der Hoffnung, daß dieses Versprechen auch tatsächlich seine Erfüllung finden werde — ich glaube mich nicht zu irren, daß ein solcher

Entwurf nach wie vor im Heeresministerium vorliegt —, haben wir unseren Entschließungsantrag damals zurückgezogen.

Wir tun diesmal das gleiche. Es sind mehr als vier Jahre vergangen. Wir hoffen abermals, ohne Ihnen heute einen Entschließungsantrag vorzulegen, daß jener Mangel, der schon im Jahre 1958 beleuchtet wurde, endlich — vielleicht mit Rücksicht auf die kommenden Wahlen — seine Bereinigung findet. Wenn wir darauf neuerlich warten müßten, so würde das bedeuten, daß wieder Jahre vergehen...

Ich möchte meine Ausführungen zu dem vorliegenden Entwurf dahin gehend beenden, daß ich Sie alle in diesem Hohen Hause bitte, auf die zehn letzten noch lebenden Träger dieser hohen österreichischen Tapferkeitsauszeichnung nicht zu vergessen und bei frühestem Gelegenheit eine Ergänzung der Vorlage in dieser Richtung vorzunehmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Hillegeist: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (635 der Beilagen): Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (645 der Beilagen)**

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Populorum: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält ein Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt. Dem ist vorauszuschicken, daß Österreich dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit Wirksamkeit vom 26. September 1948 beigetreten ist.

Nach diesem Abkommen setzt sich der Rat, der ein ständiges Organ dieser Organisation ist und dem die Verwaltung der Organisation sowie die Genehmigung technischer Richtlinien und Empfehlungen auf allen Gebieten der Luftfahrt obliegt, aus Vertretern von 21 Vertragsstaaten zusammen.

4310

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Populorum**

Da mittlerweile eine Reihe von neuen Staaten aus dem afrikanischen und asiatischen Raum dieser Organisation beigetreten sind und um den Einfluß der europäischen Staaten durch die Vermehrung der Rats-sitze aufrechtzuerhalten, hat die 13. Generalversammlung dieser Organisation am 21. Juni 1961 einstimmig beschlossen, die Zahl der Mitglieder des Rates von bisher 21 auf 27 zu erhöhen.

Aus diesen Erwägungen hat der österreichische Vertreter bei der 13. Generalversammlung dem vorliegenden Abänderungsprotokoll seine Zustimmung gegeben. Da das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt seinerzeit vom Nationalrat behandelt und genehmigt wurde, bedarf auch diese Abänderung gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung seiner Zustimmung.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitäts-wirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 9. Mai 1962 behandelt und sie einstimmig angenommen. Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Protokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wenn Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Ich möchte zunächst dem Hohen Hause mitteilen, daß sowohl der Herr Verkehrsminister als auch der Herr Finanzminister aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht anwesend sein können. Der Herr Staatssekretär Dr. Kranzlmayr hat es übernommen, beide Herren, allerdings nur während der Behandlung dieser Gesetze, auf der Regierungsbank zu vertreten. Ich bitte das Hohe Haus, davon Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Das erübrigt sich aber, da keine Wortmeldungen vorliegen. Wir können daher sofort in die Abstimmung eintreten.

*Bei der Abstimmung wird dem Protokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**5. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (637 der Beilagen): Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (642 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikel XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu sprechen.

**Berichterstatter Josef Wallner (Amstetten):** Hohes Haus! Ich habe als Berichterstatter des Zollausschusses über die Regierungsvorlage 637 der Beilagen zu berichten. Es handelt sich um die Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Die Vertragsstaaten des GATT haben im Zuge der in Genf vom 30. Oktober bis 19. November 1960 stattgefundenen 17. GATT-Tagung die vorliegende Deklaration ausgearbeitet, die seither beim Exekutivsekretär des Allgemeinen Abkommens in Genf zur Unterzeichnung offensteht.

Diese Deklaration stellt eine authentische Interpretation von Bestimmungen des gesetzändernden GATT-Abkommens (Artikel XVI) dar; sie ist daher gesetzändernden Charakters.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Deklaration verweise ich auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, die eine beispielsmäßige Aufzählung in deutschsprachiger Übersetzung enthalten.

Da die Deklaration, wie oben ausgeführt, und auch der Vorbehalt zu der gesetzändernden Deklaration seinerseits gesetzändernd sind, bedarf die Deklaration zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Ich stelle somit namens des Zollausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (637 der Beilagen) unter Berücksichtigung des von Österreich gemachten Vorbehalt, welcher der Regierungsvorlage beigedruckt ist, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Mangels Wortmeldungen entfällt die Debatte. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Deklaration unter Berücksichtigung des der Regierungsvorlage beigedruckten Vorbehalt einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**6. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (638 der Beilagen): Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (643 der Beilagen)**

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Josef Wallner (Amstetten): Hohes Haus! Namens des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage 638 der Beilagen: Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, zu berichten.

Mit der Annahme der „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ — siehe Regierungsvorlage 637 der Beilagen — ist die Annahme der ebenfalls im Rahmen der 17. GATT-Tagung ausgearbeiteten „Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ verbunden.

Die wesentliche Bestimmung der zweitgenannten Deklaration besteht in einem Verbot, neue Exportsubventionen für andere Waren als Grundstoffe einzuführen oder bestehende Subventionen dieser Art zu erhöhen.

Die „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4“ wurde am 17. Jänner 1962 durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Emanuel Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation und unter einem weiteren Vorbehalt — siehe die Regierungsvorlage 637 der Beilagen — unterzeichnet. Infolge der untrennbar Verbindung der beiden Deklarationen — siehe Absatz 6 der zweitgenannten Deklaration — bezieht sich die Unterzeichnung auch auf diese „Stillhalte-Deklaration“.

Die vorliegende Deklaration tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie seitens der in ihrem Absatz 6 aufgezählten Industrieländer Europas und Nordamerikas sowie seitens Japans angenommen ist. Zu diesen Ländern zählt auch Österreich. Darüber hinaus steht diese Deklaration insbesondere auch jenen Ländern zur Annahme offen, die sich derzeit nicht in

der Lage sehen, die wesentlich strengeren Bestimmungen der „Deklaration betreffend das Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4“ anzunehmen. Ich verweise hier ebenfalls auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (638 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hillegeist: Mangels Wortmeldungen entfällt die Debatte. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Deklaration einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (632 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11 (650 der Beilagen)**

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Klagenfurt.

Wegen Erkrankung des vorgesehenen Berichterstatters bitte ich den Obmann des Ausschusses, Herrn Abgeordneten Dr. Migsch, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Migsch: Meine Damen und Herren! Die Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, stand im Eigentum der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront. Gemäß § 1 des Verbotsgesetzes ist dieses Eigentum der Republik verfallen. (Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)

Da die Republik kein Interesse hat, in Bundesländern Wohnhäuser zu besitzen und im Sinne der nötigen Dezentralisation hat der Bund den Verkauf seiner Anteile in Aussicht genommen. Als einziger Interessent ist das Land Kärnten aufgetreten.

4312

Nationalrat IX. GP. — 99. Sitzung — 23. Mai 1962

**Dr. Migsch**

Nach einer genauen Betriebsschätzung werden die Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“ mit rund 8,3 Millionen Schilling bewertet. Das Land Kärnten ist bereit, diesen Kaufpreis zu erlegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1962 einer gründlichen Debatte unterzogen, an der sich die Abgeordneten Eibegger, Doktor Hofeneder, Herke und auch der Herr Bundesminister für Finanzen beteiligt haben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Wallner:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Herke. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Herke:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Finanzministerium und das Land Kärnten führten seit dem Jahre 1961 Verhandlungen über den Verkauf beziehungsweise Ankauf der Geschäftsanteile der „Neuen Heimat“, Kärnten. Es ist notwendig, das Hohe Haus in großen Zügen über den Besitzstand der „Neuen Heimat“ zu informieren, gleichzeitig aber auch mitzuteilen, daß das Land Kärnten als einziger Bewerber beziehungsweise Verhandlungspartner aufgeschienen ist.

Die „Neue Heimat“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kärnten, weist mit 31. Dezember 1961 einen Altbestand von 1329 Wohnungen und einigen Geschäftslokalen, in 13 Siedlungen verteilt, aus. Dazu wurden vom Beginn der Zweiten Republik bis Ende 1961 750 Neubauwohnungen samt einigen Geschäftslokalen errichtet, und zwar in den bestehenden Altsiedlungen und in weiteren fünf Neusiedlungen; also besitzt die „Neue Heimat“ insgesamt 2079 Wohneinheiten einschließlich einiger Geschäftslokale in 18 Siedlungen.

Zur Errichtung der Wohnungen wurden für die Altsiedlung 15,740.242 Reichsmark Reichsdarlehen und zusätzlich 1,051.300 Reichsmark Hypothekardarlehen für die Fertigstellungsarbeiten an diesen Wohnungen, für die genannten Neubauwohnungen, also für Wohnungen, die seit dem Beginn der Zweiten

Republik errichtet wurden, 55.188.003 S Fondsdarlehen plus 19,297.781 S Hypothekardarlehen und andere Darlehen aufgewendet. Demnach beträgt der Gesamtaufwand nach der vorherigen Aufstellung nominale 91,277.326 S, wovon inzwischen 5,126.342 S zurückgezahlt wurden, sodaß sich mit 1. 1. 1962 noch eine Gesamtschuld von 85,904.172 S ergibt. Wenn auch die Tilgung dieser Schuld in den Mietzinsen einkalkuliert ist, so muß doch betont werden, daß der für die Altwohnungen zinsgestoppt berechnete Instandhaltungszins für die laufenden dringenden Reparaturen nicht ausreicht. Es muß betont werden, daß die Baumaterialien zur Errichtung der Altwohnungen kriegsbedingt sehr schlecht waren und daher Investitionen äußerst notwendig sind.

Ich möchte nur einige wenige Ziffern nennen. Für die Erneuerung der Lichtleitungen wären schätzungsweise 2 Millionen Schilling notwendig, für die Auswechslung der sanitären Installationen und die Erneuerung der Armaturen 7 Millionen, für sonst dringende Reparaturen an Dächern, Tragbalken und für Instandhaltungsarbeiten zirka 10 Millionen Schilling und für die bescheidene Gestaltung der Außenanlagen und zur Fertigstellung von Gehsteigen auch noch zirka 10 Millionen Schilling. Demnach kann gesagt werden, daß die Übereignung der genannten „Neue Heimat“-Gesellschaft für den kommenden Gesellschafter bedeutende Lasten enthalten wird, nämlich einen notwendigen Aufwand von ungefähr 30 Millionen Schilling, der nur zu einem geringen Teil in den einfließenden Instandhaltungszinsanteilen gedeckt erscheint.

Es muß auch betont werden, daß die in dem Mietzins enthaltenen Verwaltungskostenanteile, die zum Großteil ebenfalls zinsgestoppt sind, zur Bedeckung der notwendigen Aufwände nicht reichen, obwohl sparsamst gewirtschaftet wird. Allein die große Streuung der geschilderten Wohnungen bedingt einen entsprechenden Mehraufwand an Verwaltungskosten. Man darf daher nicht versucht sein, die einlaufenden Mietzinse in der Höhe von jährlich rund 2,572.285 S auf eine 60 bis 70 Jahre dauernde Tilgungslaufzeit einfach umzulegen.

Unter Berücksichtigung des vorher Gesagten kann festgestellt werden, daß die laufenden Verpflichtungen wohl gedeckt sind, aber ein sogenanntes gutes Geschäft durch den Ankauf der Geschäftsanteile nicht gemacht wird. Bei Bedachtnahme auf diese Umstände kommt noch hinzu, daß leider die geringe Bautätigkeit, bedingt durch die knappe Zuteilung an öffentlichen Mitteln für Neubauten, bei noch so sparsamer Verwaltung keine weitere Aufstockung von Eigenmitteln möglich macht.

**Herke**

Der Aufsichtsrat der Kärntner „Neuen Heimat“ hat in seiner Sitzung vom 9. 3. 1962 ordnungsgemäß im Beisein der Bevollmächtigten der Republik Österreich als Aufsichtsratsmitglieder den Beschuß gefaßt, dem Verkauf der Geschäftsanteile der „Neuen Heimat“, Kärnten, an das Land Kärnten im Sinne des vom Finanzministerium vorgelegten Abtretungsvertragsentwurfes zuzustimmen. Die Übereignung der Anteile der „Neuen Heimat“ an das Land Kärnten hat mithin nicht nur eine beachtliche wirtschaftliche, sondern nach meiner Meinung auch eine soziale Bedeutung für die Mieter und für die Gemeinwirtschaft. Daher wird die sozialistische Fraktion für diesen Verkauf der Anteile der „Neuen Heimat“ durch die Republik Österreich an das Bundesland Kärnten stimmen. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Wallner:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**Präsident Wallner:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 13. Juni 1962, 11 Uhr vormittag, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 20 Minuten****Druckfehlerberichtigung**

Im Protokoll der 98. Sitzung, Seite 4264, 1. Spalte, 14. und 15. Zeile von oben, hat es richtig „Betrug an der Jugend“ zu heißen.